

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Hit FM Privatrado GmbH** (FN 167180d beim Landesgericht St. Pölten), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilferstraße 20, A-1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5, 6 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Bezirk St. Pölten**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet den Bezirk St. Pölten (Stadt) sowie Teile der Bezirke St. Pölten (Land) und Tulln, soweit diese durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Hit FM St. Pölten“ umfasst ein überwiegend eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Chart-hits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Der Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur.

2. Der **Hit FM Privatrado GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Antenne Österreich GmbH** (FN 285660p beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Johannes Willheim, Willheim Müller Rechtsanwälte, Naglergasse 2 TOP 11, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
4. Der Antrag der **Radio Arabella GmbH** (FN 208537y beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln und Göttweig“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
5. Der Eventualantrag der **Antenne Österreich GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
6. Der Eventualantrag der **Antenne Österreich GmbH** auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ und Zuordnung der Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 371/2006, hat die **Hit FM Privatrado GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
8. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1) Gang des Verfahrens:

Am 03.04.2007 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Bezirk St. Pölten“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazität

- „S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz“

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 04.06.2007 um 13:00 Uhr.

Am 04.06.2007 langten die Anträge der Radio Arabella GmbH (11:04 Uhr), der „On Air“ PrivatradiogmbH (12:11 Uhr), der Antenne Österreich GmbH (12:23 Uhr) und der Hit FM PrivatradiogmbH (12:55 Uhr) bei der Regulierungsbehörde ein. Die Anträge der „On Air“ PrivatradiogmbH und der Hit FM PrivatradiogmbH sind jeweils auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ gerichtet. Die Radio Arabella GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“. Die Antenne Österreich GmbH beantragt die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, (in eventuelle) zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ sowie (in eventuelle) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“.

Mit Schreiben vom 19.06.2007 räumte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) der Niederösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ ein.

Ebenfalls mit Schreiben der KommAustria vom 19.06.2007 wurden ein Mängelbehebungs-auftrag sowie ein Ergänzungsersuchen an die „On Air“ PrivatradiogmbH gerichtet, Ergänzungsersuchen ergingen am selben Tag an die Antenne Österreich GmbH und die Hit FM PrivatradiogmbH.

Mit Schreiben vom 27.06.2007, bei der KommAustria am 02.07.2007 eingelangt, übermittelte die Hit FM PrivatradiogmbH einen aktuellen Firmenbuchauszug.

Am 04.07.2007 wurde DI (FH) René Hofmann zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit der vorgelegten technischen Konzepte, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der Antragsteller bzw. mit diesen gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstaltern entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Am 04.07.2007, 13.07.2007 und 19.07.2007 langten bei der KommAustria die angeforderten Antragsergänzungen der Parteien ein.

Mit Schreiben vom 18.07.2007, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, nahm die Niederösterreichische Landesregierung zu den eingebrachten Anträgen Stellung.

Am 28.08.2007 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Bezirk St. Pölten“ vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 29.08.2007 wurden den Parteien die Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung, eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 18.09.2007 zugestellt.

Der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 05.09.2007 zur Vergabe des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes Stellung.

Am 18.09.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Parteien ordnungsgemäß geladen wurden. Zur Verhandlung erschienen Vertreter aller Parteien. In der Verhandlung wurden die Parteien über die Stellungnahme des Rundfunkbeirates informiert.

Am 25.09.2007 langte bei der KommAustria ein Schreiben der „On Air“ Privatrado GmbH vom 24.09.2007 ein, mit dem diese ihren Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ mit sofortiger Wirkung zurückzog.

Mit Schreiben der KommAustria vom 02.10.2007 wurde den Parteien die Übertragung des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2007 mit dem Hinweis zugestellt, dass gemäß § 14 Abs. 7 AVG Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls binnen zwei Wochen ab Zustellung erfolgen können. Mit demselben Schreiben wurde den Parteien das in der mündlichen Verhandlung in Auftrag gegebene Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 28.09.2007 übermittelt. Schließlich wurden die Parteien über die Zurückziehung des Antrags der „On Air“ Privatrado GmbH informiert.

Mit Schreiben vom 11.10.2007, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erstattete die Hit FM Privatrado GmbH ein ergänzendes Vorbringen. Die Antenne Österreich GmbH übermittelte am 02.11.2007 einen Schriftsatz vom 30.10.2007. Diese beiden Schreiben wurden den jeweils übrigen Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 13.11.2007 zugestellt.

Weitere Stellungnahmen der Antenne Österreich GmbH und der Hit FM Privatrado GmbH langten am 23.11.2007 und am 03.12.2007 bei der KommAustria ein; diese wurden mit Schreiben der KommAustria vom 12.12.2007 den jeweils übrigen Parteien übermittelt.

Am 14.12.2007 und 19.12.2007 langten Schriftsätze der Antenne Österreich GmbH und der Hit FM Privatrado GmbH ein, die den jeweils übrigen Parteien am 19.12.2007 zugestellt wurden.

2) Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ umfasst folgende Übertragungskapazität:

- S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt im Bundesland Niederösterreich und umfasst den Bezirk St. Pölten (Stadt) sowie Teile der Bezirke St. Pölten (Land) und Tulln. Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität können etwa 170.000 Einwohner erreicht werden.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Niederösterreich:

Zielgruppe: Niederösterreicher 35+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Niederösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Im gesamten gegenständlichen Versorgungsgebiet:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

In Teilen der Stadt St. Pölten:

Radio Arabella Mostviertel (Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG):

Das Programm umfasst ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englisch- und deutschsprachige Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Höchstens 45% des Programms werden von der Donauradio Wien GmbH [Anm. nunmehr Radio Arabella GmbH] übernommen, der Rest des Programms mit Ausnahme der Weltnachrichten wird eigengestaltet.

Zu den einzelnen Antragstellern

Hit FM Privatradio GmbH

Antrag

Der Antrag der Hit FM Privatradio GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Hit FM Privatradio GmbH ist eine zu FN 167180d im Firmenbuch des Landesgerichts St. Pölten eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in St. Pölten. Das Stammkapital beträgt EUR 794.399,99 und ist in Höhe von EUR 776.231,78 einbezahlt. Als Geschäftsführer fungieren Mag. Werner Reichel (seit 15.10.2001) und Mag. Ewald Volk (seit 16.12.2003) jeweils selbständig. Gesellschafter der Hit FM Privatradio GmbH sind (seit 04.06.2007) die Medien Union GmbH Wien zu rund 95,334% sowie die beiden österreichischen Staatsbürger Helmut Mayer zu rund 2,567% und Michael Grassl-Kosa zu rund 2,099%.

Zuvor war neben den drei genannten Gesellschaftern (Beteiligungsverhältnisse 2,567%-2,099%-76,761%) die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. (FN 210995m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien) zu rund 18,572% an der Hit FM Privatradio GmbH beteiligt. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. ist mittelbare Alleineigentümerin der

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001).

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. hat ihre Beteiligung an der Hit FM Privatrado GmbH mit Abtretungsvertrag vom 01.06.2007 zur Gänze abgegeben. Dies wurde am 05.06.2007 ins Firmenbuch eingetragen. Vorkaufsrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. bestehen nicht. Ein Wiedereinstieg als Gesellschafterin der Hit FM Privatrado GmbH ist nicht geplant.

Die Medien Union GmbH Wien ist eine zu FN 214968f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 100.000. Die Medien Union GmbH Wien steht wiederum im Alleineigentum der Medien Union GmbH Ludwigshafen (HRB 1215 beim Amtsgericht Ludwigshafen; Sitz in Ludwigshafen), an der zu 50,747% die Vermögensverwaltungsgesellschaft Josef Schaub, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ludwigshafen (bestehend aus den Gesellschaftern Dr. Thomas Schaub und Peter Schaub, beide deutsche Staatsbürger) beteiligt ist. Darüber hinaus halten 15 verschiedene natürliche Personen, die allesamt deutsche Staatsbürger sind, Geschäftsanteile an der Medien Union GmbH Ludwigshafen im Ausmaß von 0,045% bis 9,956%.

Die Hit FM Privatrado GmbH hält keine Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Medien Union GmbH Wien hält neben der Beteiligung an der Hit FM Privatrado GmbH folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 100% (unmittelbar) an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 120470m beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002);
- 100% (unmittelbar) an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH (FN 144431z beim Landesgericht Krems an der Donau; Sitz in Krems/Donau), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Waldviertel“ (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.302/01-012);
- 100% (unmittelbar) an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901s beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in St. Pölten), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97, geändert mit Bescheid Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.308/5-PRB/99);
- 93,03% (durchgerechnet) an der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH (FN 160946k beim Landesgericht Wiener Neustadt; Sitz in Wiener Neustadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (Bescheid der Privatradiobehörde vom 10.09.1999, GZ 611.307/2-PRB/99); hiervon unmittelbar 24,9% sowie mittelbar 18,38% über die 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. (FN 159519m beim Landesgerichts Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt) und 49,75% über die weitere 100%-Tochter „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“ (FN 207805x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien); die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und die „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“ sind selbst keine Hörfunkveranstalter;
- 75,04% (mittelbar) über die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. an der Privatrado Burgenland GmbH (FN 168373h beim Landesgericht Eisenstadt; Sitz in Eisenstadt), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005);

Die Medien Union GmbH Wien hält weiters folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Verlag E. Dorner Gesellschaft m.b.H. (FN 55672x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- 100% (unmittelbar) an der „SCHUBI“ Lernmedien GmbH (FN 173291s beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien);
- die im Antragszeitpunkt bestehende Beteiligung an der Bodensee Privatrado Gesellschaft m.b.H. (FN 161300g beim Landesgericht Feldkirch; Sitz in Bildstein) in Höhe von 38,15% wurde zur Gänze abgegeben (Firmenbucheintragung am 04.08.2007).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Hit FM Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“, die ihrer Rechtsvorgängerin, der „P1 – Lokalradiogesellschaft St. Pölten“ – Mayer, Grassl-Kosa OEG mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97, für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt worden ist. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer von bereits erteilten Hörfunkzulassungen ex lege auf zehn Jahre verlängert, sodass die Zulassung der Hit FM Privatrado GmbH am 31.03.2008 durch Zeitablauf endet.

Die Mayer, Grassl-Kosa OEG wurde mit Einbringungsvertrag vom 29.09.1998 in die PL1-Lokalradio GmbH eingebracht, die wiederum mit Generalversammlungsbeschluss vom 21.02.2001 in Hit FM Privatrado GmbH umfirmiert wurde (Firmenbucheintragung am 22.12.2001).

Die Hit FM Privatrado GmbH betreibt daher derzeit den in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender:

- S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz

Gemäß dem Zulassungsbescheid (Begründung) wurde folgendes Programmkonzept genehmigt: Die Gesellschafter haben sich verpflichtet, einen Programmbeirat zu errichten (im Gesellschaftervertrag); ein Programmschema und eine Programmuhr werden vorgelegt. Es ist ein 24 Stundenbetrieb mit einem Wortanteil von rund 4 Stunden geplant.

Seit Zulassungserteilung wurde von der Regulierungsbehörde betreffend die Zulassungsinhaberin keine Verletzung von Bestimmungen des Privatradiogesetzes festgestellt.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Hit FM St. Pölten“ der Hit FM Privatrado GmbH, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein 24 Stunden Vollprogramm im Euro Hot AC-Format für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Programm versteht sich als Unterhaltungssender für die Bewohner des Versorgungsgebietes und beinhaltet unterhaltende Informationen, Nachrichten sowie Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen.

Das im Euro Hot AC-Format ausgestrahlte Musikprogramm der Hit FM Privatrado GmbH setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits aus den 2000er und 1990er Jahren zusammen. Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musiktrends sowie an den Ergebnissen regelmäßig durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Die Musikforschung erfolgt aufgrund von Call Out-Befragungen für alle Sender des Hit FM Netzwerkes gemeinsam. Hit FM St. Pölten bietet ein Mainstream-Musikformat für eine breite Zielgruppe, das im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black umfasst. Im Programm wird auch heimische Musik gefördert

und gespielt, wobei der Anteil österreichischer Musik letztlich vom jeweiligen Marktangebot abhängig ist.

Das Musikprogramm und Musikformat der einzelnen Hit FM Sender ist weitgehend identisch. Es gibt für das gesamte Netzwerk eine gemeinsame Musikredaktion; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach Auffassung der Hit FM Privatrado GmbH regionale bzw. lokale Unterschiede im Musikgeschmack nicht festgestellt werden können und eine gemeinsame Musikredaktion für das gesamte Netzwerk die Qualität des Programms für jeden einzelnen Sender hebt.

Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikprogramm beträgt exklusive Werbung und Verpackungselemente im Durchschnitt 20:80.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von Hit FM St. Pölten von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:50 bis 09:50 Uhr wird die Morgensendung „Der Hit FM Frühstücksklub mit Markus und Verena“ ausgestrahlt, die das Herzstück des Programms darstellt. In dieser Sendung ist der Wortanteil höher als im Tagesdurchschnitt und beträgt ca. 35%. Regelmäßige Programmelemente sind neben stündlichen (internationalen, nationalen und lokalen) Nachrichten und Serviceinhalten, wie Wetter und Verkehr (vier Mal pro Stunde) bzw. Schneeberichten und Wassertemperaturen, insbesondere der Eventkalender für Ostösterreich, Veranstaltungshinweise für St. Pölten, die Hit FM Starnews, Kino-News, Interviews und Gewinnspiele. Geboten werden auch Umfragen zu aktuellen Themen aus St. Pölten und Niederösterreich sowie das Thema des Tages und der Hit des Tages (Neuvorstellung eines Musiktittels mit Votingmöglichkeit).

Zwischen 09:50 und 11:50 Uhr wird die Sendung „Hit FM St. Pölten Vormittag“ ausgestrahlt, eine Programmfläche, die einen hohen Musikanteil, einen höheren Anteil an langsamen und ruhigeren Musiktitteln, und stündliche Welt- und Servicenachrichten (Verkehr und Wetter) bietet.

Von 11:50 bis 13:50 Uhr ist die Sendung „Hit FM St. Pölten zu Mittag“ zu hören, in der Musikwünsche von Hörern erfüllt werden; der Schwerpunkt der Moderationsinhalte liegt auf Promotions und Gewinnspielen. An Information und Service werden stündliche Weltnachrichten, halbstündliche Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie um 12:20 Uhr lokale Veranstaltungshinweise und Lokalnachrichten geboten.

In der Zeit von 13:50 bis 18:50 bzw. 19:50 Uhr wird die Sendung „Hit FM St. Pölten am Nachmittag mit Chris Antonio“ ausgestrahlt, in der wiederum ein höherer Wortanteil geboten wird. In dieser Programmfläche werden verstärkt lokale Themen aufbereitet. Der Moderator thematisiert je nach Aktualität ein oder zwei lokale Themen, die in Form von Interviews, Straßenumfragen, Telefonaten mit Betroffenen, Politikern oder Fachleuten aufbereitet werden. Weitere Sendungsinhalte sind Promotions, Gewinnspiele und Hörerinteraktionen. Ein fixes Element ist zB ein tägliches Musikgewinnspiel.

Jeden Donnerstag wird von 17:50 bis 20:00 Uhr die Sendung „Hit FM Top 25“ gesendet, in der die beliebtesten Hits der Hit FM Hörer zu hören sind; diese werden von den Hörern via Abstimmung im Internet ermittelt.

Am Wochenende ist von 06:50 bzw. 07:50 bis 18:50 Uhr die Sendung „Hit FM Weekend“ zu hören, in der lokale Veranstaltungen und die Vermittlung eines „Weekend Feelings“ im Mittelpunkt stehen. Überregionale Nachrichten und Wetterinformationen werden stündlich gesendet.

Ein wichtiger Programmpunkt sind auch die regelmäßigen Live-Übertragungen aus (zumeist) lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene. Darüber hinaus finden im Programm immer wieder Live-Einstiege bei lokalen Events, wie Bädertouren, Snowpartys, Adventmärkte, Sportveranstaltungen oder Geschäftseröffnungen, statt. Im Zusammenhang mit den Live-Übertragungen setzt die Hit FM Privatrado GmbH auch eigene Moderatoren ein.

Moderiertes Programm wird grundsätzlich täglich in der Zeit von 05:50 bis 19:00 bzw. 20:00 Uhr ausgestrahlt. Darüber hinaus werden auch die erwähnten Live-Übertragungen in der Nachtschiene moderiert; dies im Regelfall in der Zeit von 22:00 bis 02:00 Uhr.

Gesendet werden sowohl Live-Moderationen als auch voraufgezeichnete Moderationen. Wenn eine Moderation lokalisiert werden soll, muss diese voraufgezeichnet werden. Konkret bedeutet dies zB im Hinblick auf die Morgen- und die Nachmittagssendung, die in allen Versorgungsgebieten des Hit FM Verbundes von denselben Personen (Markus und Verena bzw. Chris Antonio) moderiert wird, dass die Moderatoren zum Teil auch während der Sendung die Moderationen, die dann jeweils ausgestrahlt werden, für die einzelnen Versorgungsgebiete voraufzeichnen bzw. gestalten; auf diese Weise erfolgt eine Regionalisierung bzw. Lokalisierung der Programme auch in der Moderation.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden im Funkhaus Krems für alle Sender des Hit FM Netzwerks zu 100% eigenproduziert; sie gründen sich auf Agenturmeldungen der Austria Presse Agentur (APA). In Einzelfällen kann es sein, dass einzelne Nachrichtenmeldungen in einer der Redaktionen des Hit FM Verbundes fertig produziert und dann an das Funkhaus Krems gesendet werden. Die Nachrichten werden mit einer zeitlichen Länge von über zwei Minuten stündlich in der Zeit von 05:50 bis 18:50 bzw. 19:50 Uhr gesendet. Die Nachrichten werden in der Regel mit einer Niederösterreichmeldung eingeleitet und stehen demnach unter dem Motto „Das Neueste aus Niederösterreich, Österreich und der Welt“.

Die St. Pöltner Lokalnachrichten „Hit FM Aktuell St. Pölten“ werden um 06:20, 07:20, 08:20, 12:20, 16:20 und 17:20 Uhr ausgestrahlt. Die Berichterstattung umfasst alle wichtigen Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die Meldungen werden in vielen Fällen selbst recherchiert und nicht von einer Agentur übernommen. Neben den Lokalnachrichten wird auch in der Morgen- und der Nachmittagssendung jeweils mindestens ein lokales Thema journalistisch aufbereitet (zB in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung).

Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet. Im Einzelnen ist das Programm Hit FM St. Pölten als Teil des Hit FM Netzwerks eine Mischung aus lokalen Programmelementen, die ausschließlich auf Hit FM St. Pölten laufen, von regionalen Programmelementen, die auf mehreren Hit FM Sendern laufen, und Programmelementen, die auf allen Sendern des Netzwerks laufen. Die Programmgestaltung beruht dabei auf der wechselseitigen Produktion von Inhalten, wobei Mitarbeiter jedes Standorts jeweils für alle Sender im Netzwerk tätig werden. Im Durchschnitt gestaltet die Hit FM Privatrado GmbH 50 bis 55% des Programms von Hit FM St. Pölten selbst, den Rest gestalten die übrigen Veranstalter des Hit FM Netzwerks.

Das Musikprogramm bzw. die Playlist ist in allen Programmen des Netzwerks weitgehend gleich; dies mit Ausnahme von Spezialsendungen und Berichterstattungen über Veranstaltungen. Das bedeutet, dass der Großteil des Musikprogramms der Hit FM Privatrado GmbH in Krems produziert wird. Der Rest des Musikprogramms im Ausmaß von jedenfalls mindestens acht Stunden pro Woche wird vor Ort in St. Pölten produziert; dies betrifft zB Live-Übertragungen aus Diskotheken, von Events oder Clubbings. Das solcherart vor Ort produzierte Programm wird ebenfalls nach Krems überspielt und von dort an die Sender des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes übertragen.

Nur zu einem Teil gleich in den verschiedenen Hit FM Sendern ist hingegen das Wortprogramm. In der Morgensendung sind rund 50% des gesamten Wortprogramms (inklusive Werbung und Verpackungselementen) in den verschiedenen Versorgungsgebieten übereinstimmend; über den Tag gerechnet beträgt der Prozentsatz ca. 10%. Der nicht übereinstimmende Teil im Wortprogramm der Morgensendung wird dazu verwendet, lokale Informationen im Programm zu verankern.

Konkret finden im Programm Hit FM St. Pölten bzw. grundsätzlich in allen Programmen des Hit FM Verbundes pro Stunde etwa zwischen 20 und 40 „Lokalisierungen“ statt. Üblicherweise erfolgt nach jedem ausgestrahlten Musiktitel eine Lokalisierung.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Hit FM Privatrado GmbH auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin eines lokalen Hörfunkprogramms. Die Hit FM Privatrado GmbH verweist darauf, dass sie als aktuelle Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet über Kompetenz und Know-How im Bereich des Radiomachens, wie insbesondere betreffend Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung, verfügt.

Die Geschäftsführer der Hit FM Privatrado GmbH, Mag. Ewald Volk und Mag. Werner Reichel, verfügen beide über langjährige Erfahrungen im Radiobereich. Mag. Ewald Volk ist als General-Manager des Hit FM Netzwerkes (seit 2002) auch für die Leitung der weiters zu diesem Netzwerk zugehörigen Sender (Hit FM Burgenland, Hit FM Waldviertel, Hit FM Mostviertel und Hit FM Wiener Neustadt) zuständig. Mag. Werner Reichel ist seit 2001 Programmchef des Hit FM Netzwerkes. Zuvor war er unter anderem als Nachrichtenchef bei 92,9 Hit FM (Wien) und als Studioleiter Niederösterreich bei Krone Hit R@dio (Niederösterreich) tätig.

Die Hit FM Privatrado GmbH ist mit ihrem aktuell ausgestrahlten und auch beantragten Programm Teil des Hit FM Netzwerkes, das insgesamt die Programme „Hit FM Mostviertel“, „Hit FM Waldviertel“, „Hit FM Burgenland“, „Hit FM Wiener Neustadt“ sowie das hier gegenständliche Programm „Hit FM St. Pölten“ umfasst. Das Programm für diese Sender wird im Funkhaus in Krems zusammengestellt. Die Programminhalte werden zum Teil in Krems produziert und zum Teil von den Sendestudios in St. Pölten und Eisenstadt zugeliefert. Die lokale Berichterstattung für das verfahrensgegenständliche Gebiet wird entweder in Krems oder im Studio in St. Pölten produziert. Das Studio in St. Pölten dient vor allem zur Produktion von lokalen Programmelementen, wie insbesondere Originaltönen, Beiträgen und Reportagen, die via FTP-Programm in das Funkhaus Krems transferiert werden. Die Lokalnachrichten werden in den lokalen Redaktionen recherchiert, produziert und sendefertig an das Funkhaus Krems geliefert.

Aufgrund dieser Netzwerkstruktur erfolgt eine Bündelung der personellen Kräfte. Die Mehrzahl der Mitarbeiter im Funkhaus Krems und den Außenstellen in Eisenstadt und St. Pölten arbeiten für das gesamte Netzwerk; dh sie produzieren lokale Inhalte je nach Bedarf und Notwendigkeit für die verschiedenen Hit FM Sender.

In personeller Hinsicht sind insgesamt 49 Mitarbeiter (in unterschiedlichen Dienstverhältnissen und mit jeweils unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß) für das Hit FM Netzwerk tätig, wovon vor Ort im Studio in St. Pölten zwölf Personen für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und neun Personen für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ tätig sind (für Redaktion, Promotion und Verkauf).

Insgesamt sind im Hit FM Netzwerk neben den beiden Geschäftsführern im Programmbebereich fünf Moderatoren sowie fünf Personen für die Bereiche Nachrichten und Redaktion vorgesehen. Der Verkaufsbereich wird von sechs Mitarbeitern abgedeckt und für Technik und Produktion sind jeweils zwei Mitarbeiter vorgesehen. Für Marketing/Promotion sind 20 Mitarbeiter tätig und insgesamt werden sieben Auszubildende beschäftigt. Die Mehrzahl der Mitarbeiter sind entweder gebürtige Niederösterreicher oder in Niederösterreich geboren; insbesondere sind Verena Schrenk und Markus Schatzko, die beiden Moderatoren der Morgensendung, gebürtige Niederösterreicher.

Die große Zahl an Promotionsmitarbeitern gründet sich auf die Off Air-Präsenz von Hit FM St. Pölten und die vielen Events, die der Sender mitveranstaltet. Externe Mitarbeiter werden für Hit FM St. Pölten und das Hit FM Netzwerk in den Bereichen Produktion, Off Air-Moderation, Technik, Beratung, Veranstaltungstechnik, Mitarbeiter Aus- und Weiterbildung sowie Steuer- und Rechtsberatung tätig.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Hit FM Privatrado GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die Hit FM Privatrado GmbH mit Gewinnen von EUR 18.000 im ersten, EUR 68.000 im zweiten, EUR 103.000 im dritten, EUR 156.000 im vierten und EUR 193.000 im fünften Geschäftsjahr. Auf kumulierter Ebene bedeutet dies schließlich im fünften Jahr einen kumulierten Gewinn in Höhe von EUR 538.000.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie sonstigen Einnahmen (zB aus der Untervermietung von Sendestandorten oder Büroräumlichkeiten sowie aus der Erbringung von Telefonmehrwertdienstleistungen) zusammen und steigen stetig von EUR 920.000 im ersten auf EUR 1,167.000 im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 903.000 im ersten und EUR 976.000 im fünften Jahr.

Der Werbezeitenverkauf soll regional, überregional und bundesweit über das Hit FM-Netzwerk und über Vermarktungspartner erfolgen. Insbesondere soll im Zusammenhang mit der nationalen Werbezeitenvermarktung die Kooperation mit dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS fortgeführt werden. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist für das verfahrensgegenständliche Gebiet einen Sekundenpreis von EUR 2,20 aus.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die Hit FM Privatrado GmbH insbesondere auf die Eigenkapitalausstattung, Bonität und Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter. Diesbezüglich wurde zum einen die Bilanz der Medien Union GmbH Wien zum 31.12.2005 vorgelegt, in der ein Eigenkapital in Höhe von rund EUR 28,5 Mio. ausgewiesen wird; zum anderen wurde ein Schreiben der Medien Union GmbH Wien vom 10.07.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, der Hit FM Privatrado GmbH die zur Durchführung des operativen Sendebetriebs und zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet erforderlichen Finanzmittel im Rahmen der dem Antrag zugrunde liegenden mittelfristigen Finanzplanung zur Verfügung zu stellen, sofern der nötige Finanzbedarf aus dem operativen Geschäft nicht gedeckt werden kann, ohne den Sendebetrieb inhaltlich oder seinem Umfang nach einzuschränken.

Technisches Konzept

Das von der Hit FM Privatrado GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ ist von den Versorgungsgebieten „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ (Privatrado Burgenland GmbH) und „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ (PARTY FM NÖ Süd Radiobetriebsgesellschaft) aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ und dem Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ (DIGI Hit Program Consulting GmbH) bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 26.000 Personen betreffen.

Weiters bestehen zwischen dem Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ und folgenden Versorgungsgebieten jeweils technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen:

- „Wien 88,6 MHz“ (Radio Eins Privatradiogesellschaft m.b.H.); rund 60.000 Personen;
- „Waldviertel“ (Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH); rund 29.000 Personen.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Hit FM PrivatradiogmbH würde in einem kleinen Teil des Kamptals eine Überschneidung der Versorgungsgebiete „Waldviertel“, „Wien 88,6 MHz“ und „Bezirk St. Pölten“ bewirken. Zwischen diesen Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 20.000 Einwohner betreffen.

Antenne Österreich GmbH

Antrag

Der Antrag der Antenne Österreich GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne Österreich GmbH ist eine zu FN 285660p im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 35.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer der Antenne Österreich GmbH fungieren Mag. Johanna Papp (seit 24.11.2006) und Silvia Buchhammer (seit 28.02.2007) jeweils selbständig. Alleingesellschafterin der Antenne Österreich GmbH ist die Fellner Medien GmbH.

Die Fellner Medien GmbH ist eine zu FN 269124x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 250.000. Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer der Fellner Medien GmbH sind Wolfgang Fellner (seit 03.08.2007) und Cornelia Absenger (seit 03.08.2007).

Zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung stand die Antenne Österreich GmbH im Alleineigentum der Fellner Medien AG (FN 269124x beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Grundkapital in Höhe von EUR 250.000; Vorstand Wolfgang Fellner und Cornelia Absenger jeweils selbständig). Die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH gemäß den §§ 239ff AktG erfolgte mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007).

Neben der Beteiligung an der Antenne Österreich GmbH hält die Fellner Medien GmbH keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern.

Die Fellner Medien GmbH hält folgende Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich:

- 100% (unmittelbar) an der Printmedieninhaberin „Österreich“-Zeitungsverlag GmbH (FN 261297k beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die seit September 2006 österreichweit die Tageszeitung „Österreich“ herausgibt;
- 100% (unmittelbar) an der Media Digital GmbH (FN 269267g beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), die das Internetportal der Zeitung „Österreich“, oe24.at, betreibt;

- 100% (unmittelbar) an der „Live“-Verlag GmbH (FN 279149p beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien, die während der Fußball-WM im Juni/Juli 2006 die Sport-Tageszeitung „WM Live“ herausgegeben hat.

Gesellschafter der Fellner Medien GmbH sind die MGÖ Privatstiftung zu 95% und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zu 5%

Die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG ist eine zu FN 173833m beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Wolfgang Fellner (94%), seine Mutter Liselotte Fellner (2%), sein Vater Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (2%) und sein Bruder Mag. Helmuth Fellner (2%) sind.

Die MGÖ Privatstiftung ist eine zu FN 295786f beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner (rund 48,57%), Wolfgang Fellner (rund 48,57%) und Mag. Helmuth Fellner (rund 1,43%) sowie die F-Beteiligungs GmbH (rund 1,43%) sind. Die F-Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 294743x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Gesellschafter der F-Beteiligungs GmbH sind Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner und Wolfgang Fellner zu je 50%.

Die MGÖ Privatstiftung und die WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG halten jeweils keine weiteren Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Unternehmen im Medienbereich.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Antenne Österreich GmbH stand die Fellner Medien AG im Alleineigentum der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG. Mit Eintragung ins Firmenbuch vom 30.08.2007 wurden zunächst 95% der Geschäftsanteile an der (zwischenzeitig von einer AG in eine GmbH umgewandelten) Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH (FN 269106w beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien; Gesellschafter Wolfgang Fellner [50,1%] und Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner [49,9%]) abgetreten. Die dargestellten Änderungen wurden von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 30.10.2007, bei der KommAustria eingelangt am 02.11.2007, angezeigt.

Mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 wurden weiters die von der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH gehaltenen Anteile in Höhe von 95% zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung abgetreten. Diese Änderung in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH wurde von der Antenne Österreich GmbH mit Schreiben vom 13.12.2007, bei der KommAustria eingelangt am 14.12.2007, angezeigt.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, GZ 611.171/001-BKS/2002);
- „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020);
- „Lienz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005);
- „Innsbruck 105,1 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001); und
- „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97).

Die Antenne Österreich GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“:

- WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz

Laut Zulassungsbescheid umfasst das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ die Bundeshauptstadt Wien.

im Versorgungsgebiet „Salzburg“:

- ABTENAU 2 (Gschwandtlahn) 103,1 MHz
- BADGASTEIN 3 (Graukogel) 102,7 MHz
- BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 90,2 MHz
- DORFGASTEIN (Rodelberg) 87,7 MHz
- GOLLING (Haarberg) 102,8 MHz
- LOFER 2 (Loferer Alm Bergstation) 100,8 MHz
- OBERTAUEARN 2 (Grünwaldkopf Bergstation) 88,9 MHz
- RADSTADT (Jakobsberg) 102,5 MHz
- S GILGEN (Zwölferhorn) 106, 7 MHz
- S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 102,5 MHz
- SAALBACH 2 (Wildenkarkogel) 92,9 MHz
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 87,6 MHz
- SALZBURG (Gaisberg) 101,8 MHz
- SCHWARZACH PG (Gern) 105,3 MHz
- WOERTH (Schütterbauer) 102,6 MHz
- ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 105,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Lienz“:

- LIENZ 2 (Hochstein) 106,4 MHz

im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube-Nordkettenbahn) 105,1 MHz

im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“:

- JENBACH 3 (Kanzelkehre Raststation) 104,6 MHz
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz
- WATTENS 4 (Volderberg) 91,7 MHz
- WOERGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz

Im Versorgungsgebiet „*Wien 102,5 MHz*“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Wien 102,5“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes, auch in der Nacht durchmoderiertes, zu mindestens 95% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit dem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein Programm mit Lokalbezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale, nationale und internationale Nachrichten, sowie Wetter- und Verkehrsnachrichten. Weiters enthält das Programm Veranstaltungshinweise bzw. -berichte und bringt Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet. Das Musikprogramm bringt Popmusik der 80er, 90er und der Gegenwart“.

Mit den Bescheiden des Bundeskommunikationssenates vom 23.05.2005, GZ 611.001/0004-BKS/2005, und 10.08.2006, GZ 611.001/0002-BKS/2006 wurde jeweils festgestellt, dass die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (am 09.09.2004 bzw. 15.12.2005) gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Salzburg“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Salzburg“ ein „eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßigen regionalen und überregionalen, zu hundert Prozent eigengestalteten, redaktionellen Beiträgen mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14-49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25-49 Jährigen, gestaltet“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.001/0009-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Antenne Salzburg GmbH im Versorgungsgebiet „Salzburg“ am 04.10.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Lienz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Osttirol)“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst“.

Im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ ein „24 Stunden Vollprogramm mit dem Programm-schemata, wonach gemäß dem Antrag ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop“.

Im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ verbreitet die Antenne Österreich GmbH unter dem Namen „Antenne Tirol (Unterland)“ ein 24-Stunden Vollprogramm für die Kernhörerschicht der 14 bis 49 Jährigen. Der Programmaufbau beruht auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition und setzt die Themenschwerpunkte Politik, Wirtschaft, Kultur, Szene, Sport, Werbung.

Geplantes Programm

Im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ (1. Eventualbegehren) soll das in Wien ausgestrahlte Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendet und an dieses angepasst werden. Das Wort- und Musikprogramm soll die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (2. Eventualbegehren) soll das geplante Programm der Antenne Österreich GmbH, ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug im Wort- und Musikprogramm, das sich an die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen richtet, verbreitet werden.

Die Antenne Österreich GmbH plant ein sehr breit angelegtes Musikprogramm mit einer ausgewogenen Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute, die in sehr breiter Rotation mit geringen Wiederholungen gespielt werden sollen. In-

nerhalb der Stilrichtung Rock und Pop sollen insbesondere die Segmente Soft Rock und Pop, Austro Pop und Rock, Italo Pop und Rock, angloamerikanische Hits und deutschsprachige Hits abgedeckt werden.

Es ist geplant, das Musikprogramm der Antenne Österreich GmbH laufend auf die aktuellen Hörpräferenzen der Zielgruppe im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet abzustimmen; dies soll mittels Call-Outs erfolgen. Diese Marktforschung wird von Mitarbeitern der Antenne Österreich GmbH durchgeführt und umfasst eine statistisch angemessene Zahl von Hörern im Versorgungsgebiet, die telefonisch mittels Hörproben um eine Bewertung bestimmter Rock- und Poptitel (unter Berücksichtigung österreichischer Interpreten) ersucht werden. Diese Methode des Musik-Researches wird bereits in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH angewandt, wobei ein Team sich damit beschäftigt, Teilnehmer aus den Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH zu akquirieren, und ein weiteres Team dafür zuständig ist, die konkreten Call-Outs durchzuführen. Die Ergebnisse der Call-Outs werden dabei wöchentlich aufgearbeitet und fließen unmittelbar in die Zusammenstellung der Playlists ein, die – auf dieser Grundlage – für jedes Versorgungsgebiet der Antenne Österreich GmbH, im Falle einer Zulassungserteilung auch für das verfahrensgegenständliche, getrennt erstellt werden.

Das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm inklusive Werbung und Verpackungselemente soll im Durchschnitt 20:80 betragen.

Das geplante Wortprogramm ist primär auf lokale Informationen aus dem Versorgungsgebiet und die Interessen der dort ansässigen bzw. arbeitenden Bevölkerung ausgerichtet. Der Lokalbezug soll insbesondere durch laufende regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung in der Moderation über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sowie weiters durch eine laufende und hohe Einbindung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet in das Programm (zB durch Wunschsendungen oder das Senden von Hörer O-Tönen) hergestellt werden.

Durch den Einsatz gleich lautender Sendungen (zB „Der Antenne Wecker“, „Der Antenne Express“, „Die Antenne Line“, „Der Antenne Talk“, „Antenne Life“, „Die Antenne Lounge“, „Die Antenne Night“) in den bestehenden Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH sowie im hier verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet im Falle einer Zulassungserteilung soll der bundesweite Wiedererkennungswert sichergestellt werden; dies unter größtmöglicher Individualität und Lokalität des Inhalts.

Grundsätzlich umfasst das vorgelegte Sendeschema der Antenne Österreich GmbH von Montag bis Freitag folgende Programmflächen:

In der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr wird die Morgensendung „*Der Antenne Wecker*“ ausgestrahlt, die lokale Moderationsbeiträge und regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen und Verkehrsmeldungen beinhaltet.

Zwischen 09:00 und 12:00 Uhr wird die Sendung „*Der Antenne Express*“ gesendet, die regelmäßige Nachrichten, Wettervorhersagen, Verkehrsmeldungen sowie Informationen aus dem Versorgungsgebiet bietet.

Von 12:00 bis 14:00 Uhr ist die Sendung „*Die Antenne Line*“ zu hören, eine Wunschsendung unter Miteinbeziehung der Hörer aus dem Versorgungsgebiet.

In der Sendung „*Der Antenne Talk*“ (14:00 bis 16:00 Uhr) erfolgt wiederum eine Einbeziehung der Hörer zu tagesaktuellen Themen und Ereignissen aus dem Versorgungsgebiet. Darüber hinaus nehmen Experten zu diesen Themen Stellung.

Die Sendung „*Antenne Life*“ bietet schließlich von 16:00 bis 20:00 Uhr regionale Veranstaltungstipps sowie Informationen über die Ereignisse des Tages.

Das Programm der Antenne Österreich GmbH ist zur Gänze eigengestaltet. Es ist jedoch so, dass einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlt werden, für diese Gebiete gemeinsam produziert werden, wobei

grundsätzlich ein Konzept für die Versorgungsgebiete im Westen und jene im Osten Österreichs besteht. Für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet erfolgt demnach eine Orientierung am Programm für das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“.

In allen Versorgungsgebieten wird derzeit die Sendung „Die Antenne 80er Show“ mit Udo Huber gesendet, wobei Musik und Moderation dieser Sendung grundsätzlich in allen Versorgungsgebieten gleich sind. Die Moderation wird von Udo Huber voraufgezeichnet. Die Sendungselemente Musik und Moderation werden dann von den einzelnen Redaktionen der Antenne Österreich GmbH selbst zu einer eigenständigen Sendung zusammengestellt, insbesondere unter Anreicherung von lokalen Serviceelementen wie Wetter und Verkehr. In der Sendung „Die Antenne Chartshow“, die ebenfalls in allen Versorgungsgebieten ausgestrahlt wird, ist die Abfolge der an den Charts teilnehmenden Titel vorgegeben; die Moderation der Sendung wird aber von jedem Versorgungsgebiet selbst gestaltet. Die beiden letztgenannten Sendungen sollen auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet in der dargestellten Art und Weise ausgestrahlt werden.

Für die Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ und „Bezirk St. Pölten“ gemeinsam soll jedenfalls die Sendung „Die Antenne Line“ produziert werden.

Die überregionalen (internationalen und nationalen) Nachrichten werden derzeit von KRONEHIT für die Antenne Österreich GmbH gestaltet. Ab Jänner 2008 produziert die Antenne Österreich GmbH die überregionalen Nachrichten zur Gänze selbst, wobei letztlich das Redaktionsteam jedes Versorgungsgebietes für die Auswahl und inhaltliche Aufbereitung der jeweiligen Nachrichten aus dem Nachrichtenpool selbst verantwortlich sein wird. Auf diese Weise sind in den verschiedenen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH jeweils unterschiedliche überregionale Nachrichten zu hören. Weiters wird dadurch sichergestellt, dass im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Nachrichten gesendet werden, die von keinem bestehenden Rundfunkveranstalter in diesem Gebiet ausgestrahlt werden. Die Nachrichten sollen stündlich zur vollen Stunde zwischen 05:00 und 20:00 Uhr gesendet werden.

Jeweils zur halben Stunde sollen Lokalnachrichten und zur vollen und halben Stunde lokale Serviceelemente (Wetter und Verkehr) gesendet werden.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH plant im Falle einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ (1. Eventualbegehren) ihren Personalstand um zwei Mitarbeiter aufzustocken, die das Programm um lokalen Content ergänzen sollen; dies insbesondere betreffend Serviceelemente wie Wetter oder Verkehrsnachrichten. Weiters soll vor Ort in St. Pölten eine eigene Infrastruktur (Produktionsstudio) eingerichtet werden, in welchem O-Töne oder redaktionelle Beiträge von den geplanten Mitarbeitern gestaltet werden sollen.

In fachlicher Hinsicht verweist die Antenne Österreich GmbH primär auf die langjährigen einschlägigen Erfahrungen ihres Führungsteams, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst.

Die beiden Geschäftsführerinnen, Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer, verfügen jeweils über mehrjährige Berufserfahrungen in Führungspositionen im privaten Hörfunkbereich. Mag. Johanna Papp ist seit 1998 ununterbrochen in Führungspositionen in der Radiobranche tätig (ab dem Jahr 1998 bei der Antenne Wien Privat Radio Betriebsges.m.b.H. bzw. seit 2007 bei deren Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH und von 2004 bis Februar 2007 bei der Antenne Oberösterreich GmbH). Sylvia Buchhammer war von 1998 bis 2004 bei der Radio Eins PrivatradiogmbH als Prokuristin für die Leitung des Bereichs Finanzen und Controlling und von 2000 bis 2004 als Geschäftsführerin der Radio Media Consulting GmbH tätig. Seit 2004 war Sylvia Buchhammer Geschäftsführerin der Antenne Salzburg

GmbH, seit 2005 auch bei der Antenne Tirol GmbH und seit 2007 ist sie Geschäftsführerin deren beider Rechtsnachfolgerin Antenne Österreich GmbH.

Erich Holfeld ist als Coach der Station Manager für die von der Antenne Österreich GmbH veranstalteten Programme tätig. Er ist seit 1995 ununterbrochen als Chefredakteur und Station Manager für Hörfunkveranstalter tätig.

Hans Martin Paar ist Programmdirektor bei der Antenne Österreich GmbH. Er war beim Programm „Antenne Salzburg“ ab 1995 als Redakteur, ab 1996 als Chefredakteur und ab 2000 als Programmdirektor tätig.

Walter Ringsmuth ist seit Juli 2006 Sales Director bei der Antenne Österreich GmbH. Er verfügt ebenfalls über langjährige Berufserfahrungen im privaten Hörfunkbereich; u.a. war er von 1998 bis 2002 als Geschäftsführer und Programmleiter der Lokalradio Baden GesmbH und von 2002 bis 2006 als Vertriebsleiter Ost-Österreich für KRONEHIT tätig.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet würde das dargestellte Führungsteam der Antenne Österreich GmbH den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In der Aufbauphase werden die einzelnen Personen des genannten Führungsteams regelmäßig vor Ort im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet anwesend sein und das lokale Team betreuen. Für das Team vor Ort sind ein Station Manager sowie 12,5 Mitarbeiter (inklusive Vertriebsmitarbeiter) vorgesehen. Das Team vor Ort soll ausschließlich für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ zuständig sein und auch ein eigenes lokales Redaktionsteam sowie eigene Moderatoren umfassen. Konkret sind vor Ort im Programmbereich fünf Moderatoren (drei fixe und zwei freie Positionen) und sechs Redakteure (zwei fixe und vier freie Positionen) sowie im Verkaufsbereich 1,5 Mitarbeiter (fixe Positionen) vorgesehen. Als Station Manager wird voraussichtlich ein erfahrener Mitarbeiter der Antenne Österreich GmbH eingesetzt werden, wobei derzeit noch nicht feststeht, wer diese Position übernehmen wird.

Die Gebiete Personal, Finanzen, Rechnungswesen, Marketing und Administration sollen zentral durch das Führungsteam der Antenne Österreich GmbH bzw. den für diesen Bereich zuständigen Mitarbeitern betreut werden. Der Bereich Sendertechnik soll extern an die Firma RTV-tec Broadcast Services übertragen werden.

Die Antenne Österreich GmbH beabsichtigt im Falle einer Zulassungserteilung ein eigenes Studio in St. Pölten inklusive technischer Infrastruktur einzurichten. Insbesondere die redaktionellen Beiträge für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet sollen ausschließlich in diesem Studio gestaltet werden.

In jenen Bereichen, die nicht unmittelbar mit dem für das verfahrensgegenständliche Gebiet geplanten lokalen Programm zusammenhängen, sollen die zur Verfügung stehenden Synergienmöglichkeiten der Antenne Österreich GmbH genutzt werden; dies insbesondere in den Bereichen Programm-Controlling, Musik Know How, Erstellen von Playlists für die einzelnen Versorgungsgebiete (auch für das verfahrensgegenständliche), Training der On-Air Mitarbeiter, Musik Research, Produktion, Disposition und allgemeine Administration. Die redaktionelle Hoheit und Verantwortung für das Programm (auch für das Musikprogramm) soll aber ausnahmslos bei den für das Programm für das verfahrensgegenständliche Gebiet verantwortlichen Mitarbeitern liegen. Sie entscheiden letztlich auch, welche Leistungen konkret in Anspruch genommen werden sollen, um ein eigenständiges Hörfunkprogramm mit starkem Lokalbezug gestalten zu können.

Finanzielle Voraussetzungen

Die Antenne Österreich GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der im ersten Geschäftsjahr Verluste in Höhe von EUR 231.223, im zweiten Jahr in Höhe von EUR 116.354 und im dritten Jahr in Höhe von EUR 32.670 ausweist. Ab dem vierten Geschäftsjahr geht die Antenne Österreich GmbH bei einer Betrachtung auf operativer Einzeljahresbasis von einem positiven Ergebnis aus und kalkuliert mit Gewinnen in Höhe von EUR 33.843 im vierten und EUR 91.213 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Sendezeit (lokale Vermarktung), Sonderwerbformen, Gegengeschäften (d.s. Erlöse, die nicht in barem Geld, sondern etwa in der Einräumung von Werbemöglichkeiten bei Medienunternehmen bestehen) sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 247.289 im ersten auf EUR 692.323 im fünften Jahr. Die operativen Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 478.512 im ersten und EUR 601.110 im fünften Jahr.

Hinsichtlich der Finanzierung allfälliger Anfangsverluste verweist die Antenne Österreich GmbH auf ihre Eigentümerstruktur und den Rückhalt aus der Unternehmensgruppe. Diesbezüglich wurde ein Schreiben der Fellner Medien AG, Rechtsvorgängerin der Fellner Medien GmbH, vom 28.06.2007 vorgelegt, in dem diese erklärt, dass sie grundsätzlich davon ausgeht, dass die Anfangsverluste aus den finanziellen Mitteln der Antenne Österreich GmbH beglichen werden können. Für den Fall, dass dennoch eine externe Finanzierung erforderlich wird, sagt die Fellner Medien AG zu, der Antenne Österreich GmbH ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu EUR 400.000 zu gewähren.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll von einem lokalen Verkaufsteam durchgeführt werden. Beim lokalen Werbezeitenverkauf geht die Antenne Österreich GmbH von einem durchschnittlichen Nettoerlös von rund EUR 0,70 pro Sekunde aus. Dieser Betrag ergibt sich aus einem durchschnittlichen Sekundenpreis von EUR 1,18 (brutto) an Werktagen sowie EUR 0,89 (brutto) am Wochenende und an Feiertagen.

Die vorgelegte Erlösberechnung basiert auf einer Tagesreichweite von 6% im ersten Jahr. In den folgenden vier Jahren wird eine jährliche Steigerung der Reichweite von 15 bis 25% erwartet. Die Antenne Österreich GmbH geht davon aus, dass im fünften Jahr der Marktanteil in der Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bei etwa 10% und die Tagesreichweite bei etwa 12% liegen werden.

Technisches Konzept

Das von der Antenne Österreich GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Bezirk St. Pölten“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 70.000 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde im Falle einer Zuordnung der ver-

fahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH etwa 100.000 Personen betragen.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH würde in überwiegendem Maße eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ und nur in geringem Maße eine Verbesserung der Versorgung in diesem Gebiet bewirken. Ausgehend von einem Zugewinn an technischer Reichweite in Höhe von rund 100.000 Einwohnern würden rund 86% der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität (86.000 von 100.000 Einwohnern) der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ dienen, während rund 14% dieser Übertragungskapazität (14.000 von 100.000 Einwohnern) zu einer Verbesserung der Versorgung in diesem Versorgungsgebiet führen würden (konkret 1.500 Einwohner im Nordosten des Bezirkes Krems; 5.300 Einwohner im Norden des Bezirkes St. Pölten Land; 7.200 Einwohner im Osten des Bezirkes St. Pölten Land). Die von der Antenne Österreich GmbH zudem geltend gemachten Versorgungsmängel in Teilen der Bezirke Krems, Melk und St. Pölten (Stadt) befinden sich außerhalb des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“.

An Versorgungsmängeln, die durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität behoben werden sollen, macht die Antenne Österreich GmbH geltend, dass diese in Teilen der Bezirke Tulln, St. Pölten (Stadt), St. Pölten (Land), Melk und Krems bestehen würden.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ bringt die Antenne Österreich GmbH primär vor, dass beide Gebiete Teil der politischen und wirtschaftlichen Plattform „Centrope“ sind; einer Europaregion, die aus den Regionen Südmähren, Westslowakei, Westungarn und den ostösterreichischen Bundesländern Niederösterreich, Wien und Burgenland besteht. Darüber hinaus wird auf die Stellung Wiens als Bundes- und Landeshauptstadt sowie St. Pöltens als Landeshauptstadt und die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen der beiden Gebiete verwiesen. So bestehen nach Auffassung der Antenne Österreich GmbH starke Pendlerbewegungen und jeweils umfangreiche soziale Einrichtungen, Bildungsstätten und kulturelle Veranstaltungen, die von Bewohnern beider Gebiete wechselseitig genutzt werden.

Radio Arabella GmbH

Antrag

Der Antrag der Radio Arabella GmbH ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Tulln und Göttweig“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella GmbH. ist eine zu FN 208537y im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer fungieren Wolfgang Struber (seit 29.06.2004) und Mag. Willibald Schreiner (seit 11.12.2003) jeweils selbständig. Als Prokuristin ist Mag. Ilse Brunner seit 21.12.2004 gemeinsam mit einem weiteren Gesamtprokuristen oder einem Geschäftsführer vertretungsbefugt.

Gesellschafter der Radio Arabella GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage in EUR	Stammeinlage in %
1	EAR Beteiligungs GmbH	10.500	30%
2	Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H.	10.500	30%
3	Keller Medien Ges.m.b.H.	5.250	15%
4	DBV Beteiligungs GmbH & Co KG	3.500	10%
5	Dr. Gerhard Feltl	3.500	10%
6	Peter Bartsch	1.750	5%

Die EAR Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 195401f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000. Als Geschäftsführer der EAR Beteiligungs GmbH fungieren jeweils selbständig Eugen Russ (seit 25.05.2000) und Herbert Hager (seit 25.05.2000).

Alleingesellschafterin der EAR Beteiligungs GmbH ist die EAR Privatstiftung (FN 196066h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Alfons Döser, Hans Peter Meztler und Herbert Hager gebildet wird. Das Stiftungsvermögen beträgt ATS 1 Mio. und wurde zu 98% von Eugen Russ und zu je 0,5% von dessen Ehegattin Mag. Irene und den Kindern Eugen Benedikt, Marie-Gabrielle und Isabel Nina Russ gestiftet.

Die EAR Beteiligungs GmbH ist zu 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302i beim Landesgericht Feldkirch) beteiligt. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, welches Herausgeber der Vorarlberger Nachrichten und weiterer Zeitungen im Bundesland Vorarlberg ist. Die Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH hält auch 49% der Anteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim Landesgericht Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005 (2. Rechtsgang), GZ 611.150/0002-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026i beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Perchtoldsdorf und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 2 Mio.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100% im Eigentum des Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co (HRA 3888 beim Amtsgericht Nürnberg) mit Sitz in Nürnberg, welcher zu 76% Gunther Oschmann und zu je 12% dessen Kindern Constanze Oschmann-Lauchstedt und Michael Oschmann gehört. Die Familie Oschmann verfügt über die deutsche Staatsbürgerschaft.

Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regionalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern. Hauptaufgabe des Telefonbuch Verlag Hans Müller ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Dipl.-Kfm. Gunther Oschman hält über die in seinem Alleineigentum stehende Tochtergesellschaft Telefon und Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim Landesgericht Wiener Neustadt) mit Sitz in Perchtoldsdorf ebenfalls 10% an der Vorarlberger Regionalradio GmbH.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241t beim Handelgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG (HRA 57332 Amtsgericht München), Deutschland. Diese wiederum befindet sich im 100%igen Besitz der Familie Keller. Die Familienmitglieder sind alle deutsche Staatsbürger. Die Komplementärgesellschaft, die Josef Keller GmbH, befindet sich zu 100% im Besitz von Patrick Keller. Schwerpunkt dieser Verlagsgesellschaft ist die Herausgabe von Telefonbü-

chern. Seit 1959 wird auch das Fachmagazin „Der Musik-Markt“ verlegt. Weiters besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (HRA 7358 beim Amtsgericht Traunstein) mit Sitz in Deutschland befindet sich zu 60% im Besitz von Alfons Döser und zu je 20% im Besitz von dessen Söhnen, Oliver Döser und Thomas Döser. Diese Beteiligungsverhältnisse entsprechen jenen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Die vorgenannten Personen sind jeweils deutsche Staatsbürger.

Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG hält Anteile an der MBG Medien Beteiligungsgesellschaft im Umfang von 19,83% sowie an der Wendelstein Verlags GmbH & Co. KG, Rosenheim, im Ausmaß von 60,47%. Letztere ist zu jeweils 33,3% an der Oberbayerisches Volksblatt GmbH & CO. Medienhaus KG, Rosenheim, sowie an der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH, Kempten, beteiligt, welche wiederum zu 29,6% an der Münchner Zeitungsgruppe u.a. Zeitungsverlag Oberbayern & CO. KG, in Wolfratshausen, beteiligt ist. Alfons Döser ist überdies zu 25% an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und weite Teile des Tiroler Unterlandes“ veranstaltet.

Dr. Gerhard Feltl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die Radio Arabella GmbH hält folgende Beteiligungen an Hörfunkveranstaltern:

- 76% an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG (FN 268342x beim Landesgericht Linz; Sitz in Linz), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ (Bescheid des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004);
- 50% an der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG (FN 277024p beim Landesgericht St. Pölten; Sitz in Wieselburg), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ (Bescheide des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005 bzw. vom 18.10.2007, GZ 611.059/0001-BKS/2007).

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Arabella GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten

- „Wien 92,9 MHz“ (Bescheid des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001);
- „Tulln und Göttweig“ (Bescheide des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003 bzw. vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004);
- „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ (Bescheid des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006).

Die Radio Arabella GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“:

- WIEN 4 (Donauturm) 92,9 MHz

im Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“:

- JUDENAU (Raiffeisen Silo) 99,4 MHz
- KREMS (Kalorisches Kraftwerk Theiß) 107,1 MHz

im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“:

- SALZBURG 4 (Wartberg) 102,5 MHz

Im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ verbreitet die Radio Arabella GmbH unter dem Namen „Radio Arabella Wien 92,9“ ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm (mit möglicher Ausnahme der Weltnachrichten) mit einem Zielgruppenschwerpunkt in der 35-60jährigen Bevölkerung gesendet wird. In der Musikausrichtung stehen melodische Musik, Schlager und Oldies im Vordergrund; der Wortanteil beträgt rund 30 % und ist geprägt von lokaler Information aus der Stadt Wien und den 23 Wiener Stadtbezirken. Zu jeder vollen Stunde zwischen 5:30 und 21:00 werden Weltnachrichten und (montags bis freitags) von 6:30 bis 18:30 zu jeder halben Stunde Lokalnachrichten gesendet.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 23.06.2005, GZ 611.001/0003-BKS/2005, wurde festgestellt, dass die Donauradio Wien GmbH, Rechtsvorgängerin der Radio Arabella GmbH, im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ am 09.08.2004 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ verbreitet die Radio Arabella GmbH unter dem Namen „Radio Arabella Salzburg 102,5“ ein 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein 100% eigengestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet werden soll. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

Geplantes Programm

Die Radio Arabella GmbH verbreitet im Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ unter dem Namen „Radio Arabella Tulln 99,4“ ein „24-Stunden Vollprogramm mit einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden werden. Rund 45 v.H. des Gesamtprogramms wird vor Ort in Tulln eigengestaltet und 55 v.H. von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen werden. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Tulln produziert werden. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren“. Der 30%-ige Wortanteil beinhaltet weder Werbung noch Verpackungselemente.

Dieses Programm soll im Falle einer Erweiterung auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. Insbesondere soll der Wortanteil, konkret der Niederösterreichanteil, stark ausgebaut werden. Das Musikformat soll nicht geändert werden.

Die Radio Arabella GmbH plant im Falle einer Erweiterung, ihren Personalstand um zwei redaktionelle Mitarbeiter und einen Mediaberater aus dem verfahrensgegenständlichen Gebiet aufzustocken. Die beiden redaktionellen Mitarbeiter sollen sich ausschließlich um die Bedürfnisse der Bevölkerung von St. Pölten im Musik- und Wortprogramm annehmen und dementsprechend überwiegend im verfahrensgegenständlichen Gebiet vor Ort tätig sein. In diesem Zusammenhang ist die Etablierung einer Repräsentanz vor Ort vorgesehen.

Technisches Konzept

Das von der Radio Arabella GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ ist von den bestehenden Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ und „Stadt Salzburg 102,5 MHz“ der Radio Arabella GmbH sowie vom bestehenden Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“ der Privatrado Arabella GmbH & Co KG jeweils vollständig entkoppelt.

Zwischen dem Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 54.000 Einwohner betreffen.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Bezirk St. Pölten“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ der Radio Arabella GmbH ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 23.000 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Arabella GmbH etwa 147.000 Personen betragen.

Eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Arabella GmbH würde in einem kleinen Teil nördlich der Stadt St. Pölten eine Überschneidung der Versorgungsgebiete „Nördliches Mostviertel“, „Tulln und Göttweig“ und „Bezirk St. Pölten“ bewirken. Zwischen diesen Gebieten bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 3.000 Einwohner betreffen.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ bringt die Radio Arabella GmbH vor, dass vor allem der Raum Krems mit St. Pölten sozial und kulturell eng verknüpft ist. Verwiesen wird auf enge Verbindungen, die etwa zwischen den kulturellen Einrichtungen in Krems, wie der Kulturmeile, und jenen in St. Pölten bestehen (zB durch einen gemeinsamen „Kulturpass“). Für die Radio Arabella GmbH ergibt sich bereits aus der Stellung von St. Pölten als Landeshauptstadt eine starke Verbindung zu dieser von sämtlichen Orten in Niederösterreich. Weiters ergeben sich auch aus der Verkehrssituation, der Arbeitsmarktsituation, Geschäften des täglichen Bedarfs und sonstigen Lebensbereichen starke Wechselwirkungen zwischen den Gebieten Krems und St. Pölten.

Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 18.07.2007 gemäß § 23 PrR-G dahingehend Stellung genommen, dass der Antrag der Hit FM Privatrado GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet befürwortet wird. Begründend wird ausgeführt, dass die Antragstellerin seit einigen Jahren Radioanbieterin ist und über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Weiters verweist sie darauf, dass ein Radioprogramm mit starkem Lokalbezug angeboten wird, das nach den Ausführungen der Antragstellerin die lokalen und regionalen Inhalte mit einem jünger positionierten Musikformat verbindet, um auch die jüngeren Bevölkerungsschichten im Versorgungsgebiet zu erreichen. Von der Niederösterreichischen Landesregierung wird daher die Ansicht vertreten, dass durch die Hit FM Privatrado GmbH als bisherige Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet scheint.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Sitzung vom 05.09.2007 für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ an die Hit FM Privatradio GmbH ausgesprochen.

3) Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2007 sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zu Doppelversorgungen bzw. Überschneidungen im Verhältnis zu anderen Versorgungsgebieten basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 28.08.2007, KOA 1.308/07-010, und dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 28.09.2007, KOA 1.301/07-020.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergeben sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. dem Schreiben der Niederösterreichischen Landesregierung.

Insbesondere ist hinsichtlich der einzelnen Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Die Feststellung zum Nichtbestehen von Vorkaufsrechten bzw. sonstigen Abreden zugunsten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. betreffend die Hit FM Privatrado GmbH beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Hit FM Privatrado GmbH in der mündlichen Verhandlung am 18.09.2007, dem offenen Firmenbuch und dem vorgelegten Abtretungsvertrag vom 01.06.2007. Die Feststellungen in technischer Hinsicht, wonach eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Hit FM Privatrado GmbH technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen der Versorgungsgebiete „Waldviertel“, „Wien 88,6 MHz“ und „Bezirk St. Pölten“ im Ausmaß von etwa 20.000 Einwohnern bewirken würde, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen.

Die Feststellungen zu den nach Antragstellung erfolgten Änderungen in der Gesellschaftsstruktur der Antenne Österreich GmbH ergeben sich aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007 sowie aus dem offenen Firmenbuch. Insbesondere ergeben sich auch die Feststellungen, wonach die Umwandlung der Fellner Medien AG in eine GmbH mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 erfolgte und diese Umwandlung am 03.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Ebenso beruhen die Feststellungen, wonach die Abtretung von 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH am 30.08.2007 ins Firmenbuch eingetragen wurde, aus dem offenen Firmenbuch in Verbindung mit der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 30.10.2007. Die Feststellungen, wonach mit Firmenbucheintragung vom 12.12.2007 die Anteile der WF Beteiligungs GmbH an der Fellner Medien GmbH zur Gänze an die MGÖ Privatstiftung übertragen wurden, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch sowie aus der Anzeige der Antenne Österreich GmbH vom 13.12.2007. Die Feststellungen zum Programm der Antenne Österreich GmbH, insbesondere zu den Sendungen „Die Antenne Line“, „Die Antenne Chartshow“ und „Die Antenne 80er Show“ sowie zur Produktion der überregionalen Nachrichten ab Jän-

ner 2008, gründen sich auf das Vorbringen der Antenne Österreich GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2007. Die Feststellungen in technischer Hinsicht, wonach eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH in überwiegendem Maße eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ und nur in geringem Maße eine Verbesserung der Versorgung in diesem Gebiet bewirken würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren und insofern auch unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen.

Die Feststellungen zum im Falle einer Erweiterung geplanten Programm der Radio Arabella GmbH und zu den diesbezüglich geplanten personellen Aufstockungen ergeben sich aus dem Vorbringen der Radio Arabella GmbH in der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2007 in Verbindung mit den Angaben im Antrag vom 04.06.2007. Die Feststellungen in technischer Hinsicht, wonach eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Arabella GmbH technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen der Versorgungsgebiete „Nördliches Mostviertel“, „Tulln und Göttweig“ und „Bezirk St. Pölten“ im Ausmaß von etwa 3.000 Einwohnern bewirken würde, beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen frequenztechnischen Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen.

4) Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Ausschreibung

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 03.04.2007 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ bzw. die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 100,8 MHz“, die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet ist, unter der Geschäftszahl KOA 1.301/07-001 ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 04.06.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die „On Air“ PrivatradiogmbH hat ihren Antrag betreffend das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet mit Schreiben vom 24.09.2007 zurückgezogen, weshalb dieser nicht weiter zu behandeln ist.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der

Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprechen wird.“

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281*).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282*).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282*).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Im gegenständlichen Fall stehen dem Antrag der Antenne Österreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ die übrigen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet bzw. auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes gegenüber.

Antrag der Antenne Österreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“

Der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet steht allerdings unter der Prämisse, dass auch tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR XXI. GP, in *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 280). Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vornherein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden. Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Ziel der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“ herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Spiegelbildlich dazu ist eine Verbesserung der Versorgung schon begrifflich nur möglich, wenn erstens Versorgungsmängel oder Versorgungslücken bestehen, die zweitens durch die beantragte Übertragungskapazität im Sinne einer qualitativen bzw. quantitativen Verbesserung der Versorgung geschlossen werden können (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.031/001-BKS/2003).

Die Bestimmung des § 2 Z 3 PrR-G definiert ein Versorgungsgebiet als den in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebenen geographischen Raum. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es gemäß § 2 Z 3 PrR-G „zur Bestimmung des Versorgungsgebietes nicht darauf an, welche Gebiete tatsächlich durch Übertragungskapazitäten versorgt werden, sondern welcher geografische Raum in der Zulassung (durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete) umschrieben und solcherart festgelegt ist. Entscheidend ist daher das insoweit in der Zulassung selbst festgelegte Versorgungsgebiet“ (VwGH 30.06.2006, GZ 2004/04/0070).

Laut Zulassungsbescheid wurde der Antenne Österreich GmbH die Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 102,5 MHz“ zugeordnet und umfasst das Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ die Bundeshauptstadt Wien. In ihrem Antrag macht die Antenne Österreich GmbH an Versorgungsmängeln, die durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität behoben werden sollen, geltend, dass diese in Teilen der Bezirke Tulln, St. Pölten (Stadt), St. Pölten (Land), Melk und Krems bestehen.

Die technische Prüfung des vorliegenden Antrages hat ergeben, dass zwischen dem Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (technisch nicht weiter vermeidbare) Überschneidungen bestehen, die etwa 70.000 Personen betreffen. Der Zugewinn an technischer Reichweite würde im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH sohin etwa 100.000 Personen betragen.

Die technische Prüfung des Antrages hat weiters ergeben, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH in überwiegendem Maße eine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ und nur in geringem Maße eine Verbesserung der Versorgung in diesem Gebiet bewirken würde. In Einwohnerzahlen ausgedrückt würde die Verbesserung rund 14.000 Personen betreffen, konkret 1.500 Einwohner im Nordosten des Bezirkes Krems; 5.300 Einwohner im

Norden des Bezirkes St. Pölten Land; 7.200 Einwohner im Osten des Bezirkes St. Pölten Land. Von einer Erweiterung wären hingegen wären rund 86.000 Einwohner betroffen.

Ausgehend von einem Zugewinn an technischer Reichweite in Höhe von rund 100.000 Einwohnern würde eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sohin zu 14% der Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ und zu rund 86% der Erweiterung dieses Versorgungsgebietes dienen. Bezogen auf die Gesamtreichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wären überhaupt nur 8% der Einwohner im verfahrensgegenständlichen Gebiet von einer Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ betroffen, während rund 51% dieser Übertragungskapazität zu einer Erweiterung des Versorgungsgebietes und rund 41% zur Bildung von Doppelversorgungen führen würden, die jedoch als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert werden können.

Vor diesem Hintergrund kann daher unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ mit dem in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Ziel der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums in Einklang steht. Vielmehr muss angenommen werden, dass diese Übertragungskapazität im Falle einer Zuordnung zur Verbesserung einer geeigneteren Nutzung – zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen wird.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen scheidet daher eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G aus. Der entsprechende Antrag der Antenne Österreich GmbH war daher aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkt 3).

Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Im gegenständlichen Fall steht den Erweiterungsanträgen der Antenne Österreich GmbH (in eventu) und der Radio Arabella GmbH der Antrag der Hit FM Privatrado GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gegenüber. Darüber hinaus hat auch die Antenne Österreich GmbH in eventu (zum Hauptbegehren auf Verbesserung bzw. zum 1. Eventualbegehren auf Erweiterung) einen Zulassungsantrag gestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgten Gebietes mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ der Antenne Österreich GmbH ist gewährleistet. Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antenne Österreich GmbH würden im Verhältnis zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet doppelt versorgte Bereiche entstehen, die etwa 70.000 Personen umfassen. Die Überschneidungen zwischen diesen beiden Gebieten stellen sich jedoch als unvermeidbar dar, da keine Möglichkeit besteht, diese mit technisch vertretbarem Aufwand zu reduzieren. Dieses Maß an Doppelversorgung kann daher als technisch unvermeidbarer „spill over“ und mit § 10 Abs. 2 PrR-G vereinbar betrachtet werden.

Auch im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ der Radio Arabella GmbH ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versorgungsgebietes „Bezirk

St. Pölten“ gewährleistet. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen Überschneidungen, die etwa 23.000 Personen betreffen. Diese Überschneidungen können jedoch als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert werden, da eine weitere Reduktion technisch nicht sinnvoll wäre, und stehen damit ebenfalls im Einklang mit § 10 Abs. 2 PrR-G.

Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen ist.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, ZI. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst derzeit – abgesehen vom Programm der Hit FM Privatrado GmbH – lediglich das bundesweite Programm KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.) und das Programm Radio Arabella Mostviertel (Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG), ein Schlager- und Oldies-Format, wobei Radio Arabella Mostviertel über eine Zulassung im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ verfügt und nur in Teilen des verfahrensgegenständlichen Gebietes empfangbar ist. Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes würde sohin kein alleine auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussierendes Programm mehr empfangbar sein. Berücksichtigt man weiters, dass der verfahrensgegenständliche Raum im Wesentlichen den Bezirk St. Pölten (Stadt) umfasst, würde dies in weiterer Folge bedeuten, dass die Landeshauptstadt St. Pölten über kein eigenes Stadtradio mehr verfügt. Schon die Versorgungssituation mit privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Gebiet spricht daher nach Auffassung der Behörde eher für den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes.

Konkret haben die Antenne Österreich GmbH und die Radio Arabella GmbH jeweils die Erweiterung ihrer bestehenden Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“ und „Tulln und Göttweig“ beantragt. Die *Antenne Österreich GmbH* verbreitet im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ ein lokales 24 Stunden Vollprogramm, das sich an die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen richtet. Das Musikprogramm im AC-Format umfasst im Wesentlichen aktuelle und ältere Pop- und Rocktitel mit Hitqualität. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. Das Wort- und Musikprogramm soll die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen. Die *Radio Arabella GmbH* verbreitet im Versorgungsgebiet „Tulln und Göttweig“ ein 24 Stunden Vollprogramm mit lokalen Inhalten und einem vorwiegend auf Schlager und Oldies abstellenden Musikformat, das sich an die Zielgruppe der Personen über 35 Jahre richtet. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und im Wortanteil an dieses angepasst werden.

Aus einem Vergleich dieser Programme mit dem in Aussicht genommenen Programm der Hit FM Privatrado GmbH, die einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gestellt hat, kann nicht geschlossen werden, dass diese einen weniger bedeutenden Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten würde. Das Programm Hit FM St. Pölten richtet sich an ein jüngeres Publikum (Zielgruppe der 10 bis 39 Jährigen) und ist als lokales Radio im Euro Hot AC-Format konzipiert. Unter Berücksichtigung der Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt (Außenpluralität) zeigt sich, dass das Programm der Antenne Österreich GmbH im Musikformat Ähnlichkeiten mit dem bundesweiten Programm KRONEHIT aufweist. Betreffend die Radio Arabella GmbH ist zu berücksichtigen, dass das Programm Radio Arabella Mostviertel, ebenfalls ein Schlager- und Oldies-Format, bereits in Teilen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes empfangbar ist. Das Programm der Hit FM Privatrado GmbH weist hingegen keine Ähnlichkeiten mit bestehenden privaten Hörfunkveranstaltern im verfahrensgegenständlichen Gebiet auf und fokussiert zudem mit seinem Wortprogramm allein auf das verfahrensgegenständliche Gebiet.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zudem lässt der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als wirtschaftlich tragfähig (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G sowie die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A B1gNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet rund 170.000 Einwohner umfasst und damit deutlich über der in § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G festgelegten Obergrenze liegt. Zudem verbreitet die Hit FM Privatrado GmbH im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren ein Hörfunkprogramm und hat damit gezeigt, dass ein durchgehender Betrieb bzw. eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung in diesem Gebiet möglich ist.

Darüber hinaus handelt es sich beim Raum St. Pölten um ein urbanes Versorgungsgebiet, in dem gemäß den Erfahrungen der Behörde mit anderen Rundfunkveranstaltern in vergleichbaren Versorgungsgebieten ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb eines Hörfunkprogramms möglich ist. Dies auch unter Berücksichtigung des höheren technischen und organisatorischen Aufwandes bei der Etablierung eines (gänzlich) neuen Senders gegenüber einer Erweiterung. So ist in der Stadt St. Pölten aufgrund der Bevölkerungsdichte des urbanen Raums zu erwarten, dass die finanziellen und organisatorischen Anfangsinvestitionen eines Rundfunkveranstalters in absehbarer Zeit abgedeckt werden können.

Schließlich geht auch die Antenne Österreich GmbH, deren 2. Eventualantrag sich auf die Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet richtet, offenbar davon aus, dass nicht nur im Fall der Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes, sondern auch im Falle einer Zulassungserteilung ein wirtschaftlich gesicherter Betrieb ihres Hörfunkprogramms möglich ist.

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die *Radio Arabella GmbH* verweist in diesem Zusammenhang auf die engen Verbindungen zwischen Krems und St. Pölten, die sich aus der Stellung St. Pöltens als Landeshauptstadt wie auch aus der wechselseitigen Nutzung kultureller und sozialer Einrichtungen ergeben. Die *Antenne Österreich GmbH* bringt hierzu vor, dass sowohl Wien als auch St. Pölten Teil der politischen und wirtschaftlichen Plattform „Centrope“ sind; einer Europaregion, die aus den Regionen Südmähren, Westslowakei, Westungarn und den ostösterreichischen Bundesländern Niederösterreich, Wien und Burgenland besteht. Darüber hinaus wird auf die Stellung Wiens als Bundes- und Landeshauptstadt sowie St. Pöltens als Landeshauptstadt und die vielfältigen wechselseitigen Beziehungen der beiden Gebiete in kultureller und sozialer Hinsicht verwiesen.

Diese Gesichtspunkte vermögen dennoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen; dies insbesondere aufgrund folgender Erwägungen: Zwar bestehen sowohl im Hinblick auf

den Raum Krems als auch auf Wien jeweils Zusammenhänge mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet; diese sind für die Behörde jedoch nicht ausschlaggebend.

Schon aufgrund der Stellung St. Pölten als Landeshauptstadt ergeben sich vielfältige Zusammenhänge mit dem Gebiet „Tulln und Göttweig“; diese dürften jedoch stets zwischen größeren Städten und ihrem Umland vorzufinden und für den verfahrensgegenständlichen Raum bzw. das Gebiet „Tulln und Göttweig“ nicht spezifisch sein. In diesem Sinne sind auch die zweifellos bestehenden Beziehungen zwischen Wien und St. Pölten nicht geeignet, im vorliegenden Fall den Vorzug einer Erweiterung zu rechtfertigen.

Der Verweis auf die Europaregion „Centrope“ ist insofern unzutreffend, als diese Plattform einen viel größeren Raum, als den hier relevanten umfasst, und daher nicht geeignet ist, spezifische Beziehungen zwischen dem Raum Wien und dem Raum St. Pölten zu begründen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Falle einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“ zwar ein Programm geplant ist, das die Präferenzen der Bewohner beider Versorgungsgebiete gleichermaßen berücksichtigen soll, wobei aber zu erwarten ist, dass dieses schon aufgrund der deutlich höheren Einwohnerzahl naturgemäß eher auf den Raum Wien fokussieren wird als auf den Raum St. Pölten.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das verfahrensgegenständliche Gebiet, das die Landeshauptstadt St. Pölten sowie die umliegenden Gemeinden umfasst und insgesamt rund 170.000 Personen versorgt, in sich einen aufgrund der Bevölkerungszahl, der Bevölkerungsdichte und Infrastruktur zusammenhängenden Raum darstellt, in dem politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge so eng und vielfältig sind, dass diese in ihrer Bedeutung für das Versorgungsgebiet höher zu bewerten sind als die von der Antenne Österreich GmbH und der Radio Arabella GmbH jeweils ins Treffen geführten Zusammenhänge.

Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zu geben und dementsprechend der Antrag der Radio Arabella GmbH und der 1. Eventualantrag der Antenne Österreich GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihrer jeweils bestehenden Versorgungsgebiete „Tulln und Göttweig“ und „Wien 102,5 MHz“ aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkte 4 und 5).

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von den beiden verbleibenden Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften

stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,

3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem

Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Ver-

bindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2004)“

Im Folgenden sind die beiden verbliebenen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ zu behandeln. Neben der Hit FM Privatrado GmbH hat auch die Antenne Österreich GmbH einen Zulassungsantrag gestellt. Die Antenne Österreich GmbH begehrt die Erteilung einer Zulassung in eventu; dies für den Fall, dass dem Hauptbegehren (auf Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“) bzw. dem 1. Eventualbegehren (auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Wien 102,5 MHz“) nicht entsprochen wird.

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die Hit FM Privatrado GmbH und die Antenne Österreich GmbH haben ihren Sitz jeweils in Österreich. Auch die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der Antrag stellenden Gesellschaften sind entweder österreichische oder deutsche Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich oder Deutschland, sohin im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Keiner der Antragsteller ist als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Bei den beiden verbliebenen Antragstellern auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor; dies gilt jeweils auch unter Berücksichtigung der nach Antragstellung erfolgten gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen betreffend die Antenne Österreich GmbH.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Bei keinem der verbliebenen Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligun-

gen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt. Gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G ist ein Versorgungsgebiet einer Person bzw. Personengesellschaft (insbesondere) dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Hit FM Privatrado GmbH über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind, weswegen eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Die Medien Union GmbH Wien ist an der Hit FM Privatrado GmbH unmittelbar zu 95,33% beteiligt. Sie ist weiters (unmittelbare) Alleineigentümerin der DIGI Hit Programm Consulting GmbH („Bezirk Melk und Mostviertel“), der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. („Wien 88,6 MHz“) und der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH („Waldviertel“). An der PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH („Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“) ist die Medien Union GmbH Wien zu 93,03% beteiligt; hiervon hält sie 24% unmittelbar, 18,38% mittelbar über ihre 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. und weitere 49,75% mittelbar über ihre 100%-Tochter „Perikles BeteiligungsgesellschaftmbH“. An der Privatrado Burgenland GmbH („nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“) ist die Medien Union GmbH Wien mittelbar zu 75,04% über ihre 100%-Tochter Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. beteiligt.

Im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wären der Medien Union GmbH Wien neben dem Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ sohin auch die Versorgungsgebiete „Wien 88,6 MHz“, „Waldviertel“ und „Bezirk Melk und Mostviertel“ (aufgrund ihrer jeweiligen unmittelbaren Beteiligungen in entsprechender Höhe) gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 iVm § 9 Abs. 4 letzter Absatz PrR-G zuzurechnen. Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Gebiet ergeben sich im Verhältnis zu den Versorgungsgebieten „Bezirk Melk und Mostviertel“ (26.000 Personen), „Wien 88,6 MHz“ (60.000 Personen) und „Waldviertel“ (29.000 Personen); diese Überschneidungen werden vom Amtssachverständigen allesamt als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung noch weiter zu reduzieren.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltungen unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltungen (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 %

(immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen technisch nicht weiter vermeidbar sind, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit einer weiteren Reduktion besteht, ist daher davon auszugehen, dass auch im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Hit FM PrivatradiogmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Die Antenne Österreich GmbH ist Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Aufgrund der Topographie und der großen Entfernung sind die bestehenden Versorgungsgebiete „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck 105,1 MHz“ und „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Österreich GmbH vom Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ jeweils vollständig entkoppelt. Im Falle der Erteilung einer Zulassung an die Antenne Österreich GmbH im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergibt sich diesbezüglich somit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation.

Überschneidungen mit dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet ergeben sich jedoch im Verhältnis zum Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“; diese betreffen etwa 70.000 Personen und werden vom Amt sachverständigen als technisch nicht weiter vermeidbar qualifiziert, da keine technisch sinnvolle Möglichkeit besteht, diese Doppelversorgung noch weiter zu reduzieren.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen ist daher davon auszugehen, dass dieses Maß an Doppelversorgung mit § 9 Abs. 1 PrR-G vereinbar betrachtet werden kann.

Im Übrigen kann dahingestellt bleiben, ob Wolfgang Fellner aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der MGÖ Privatstiftung und der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G angeführten Einfluss vergleichbar ist, wodurch die (mittelbar über die Fellner Medien GmbH gehaltenen) Anteile der beiden Privatstiftungen an der Antenne Österreich GmbH Anteilen von Wolfgang Fellner gleichzuhalten wären, da Wolfgang Fellner keine weiteren nach § 9 PrR-G erheblichen Verbindungen zu Hörfunkveranstaltern hat; dies gilt gleichermaßen für Univ.-Prof. Dr. Fritz Fellner als (48,57%)-Stifter der MGÖ Privatstiftung.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Abs. 2 und 3 des § 9 PrR-G stellen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Medienverbände dar. Gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

Die dem Medienverbund des Hit FM Verbundes zurechenbaren Versorgungsgebiete privater Hörfunkveranstalter, konkret „Bezirk St. Pölten“, „Wien 88,6 MHz“, „Waldviertel“, „Bezirk Melk und Mostviertel“, „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ und „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ erreichen die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht. Im Hinblick auf § 9 Abs. 3 PrR-G ist festzuhalten, dass eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Hit FM Privatradio GmbH die bereits zuvor dargestellten Überschneidungen mit den Versorgungsgebieten „Bezirk Melk und Mostviertel“, „Wien 88,6 MHz“ und „Waldviertel“ bewirken würde, die jedoch als technisch nicht weiter vermeidbar zu qualifizieren sind. Von den Versorgungsgebieten „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ und „Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt“ ist das verfahrensgegenständliche Gebiet jeweils vollständig entkoppelt.

Es liegen daher keine Sachverhalte vor, welche die Erteilung einer Zulassung an die Antragstellerin nach den Kriterien gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 iVm § 9 Abs. 4 PrR-G unzulässig machen würden.

Bei den beiden Antragstellern liegt kein Ausschlussgrund im Sinne der vorstehenden Regelungen vor.

Zu § 9 Abs. 5 PrR-G

Da keiner der beiden Antragsteller als Verein organisiert ist, kommt der Ausschlussgrund des § 9 Abs. 5 PrR-G nicht in Betracht.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Beide Antragsteller haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von

Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Hit FM Privatrado GmbH (bzw. deren Gesamtrechtsvorgängerin) sendet im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ seit knapp zehn Jahren ein 24 Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Hit FM Privatrado GmbH bzw. ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Die Hit FM Privatrado GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie dies in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat. Überdies scheint auch für die Zukunft der finanzielle Rückhalt durch die Muttergesellschaft Medien Union GmbH Wien gewährleistet zu sein.

Die Antenne Österreich GmbH kann in fachlicher und organisatorischer Hinsicht auf ihr Führungsteam verweisen, das Mag. Johanna Papp (Geschäftsführerin), Sylvia Buchhammer (Geschäftsführerin), Erich Holfeld (Station Manager), Hans Martin Paar (Programmdirektor) und Walter Ringsmuth (Sales Director) umfasst. Die genannten Personen verfügen allesamt über langjährige einschlägige Erfahrung im Bereich des Privatradios und werden im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet den laufenden Betrieb im Versorgungsgebiet aufbauen und das örtliche Team einschulen. In finanzieller Hinsicht wurde ein nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, der ab dem vierten Geschäftsjahr von einem positiven Ergebnis (auf Einzeljahresbasis) ausgeht. Zudem wurde eine Finanzierungszusage der Muttergesellschaft der Antenne Österreich GmbH in Höhe von bis zu EUR 400.000 zur Finanzierung der Anfangsverluste vorgelegt. Vor diesem Hintergrund kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms als gelungen bezeichnet werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Hit FM Privatradios GmbH und die Antenne Österreich GmbH haben Redaktionsstatuten sowie jeweils ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Somit erfüllen beide Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahmen

Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist

die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Niederösterreichische Landesregierung hat die Erteilung einer Zulassung bzw. die neuerliche Zulassungserteilung an die Hit FM Privatrado GmbH empfohlen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass diese seit einigen Jahren Radioanbieterin ist und über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Das Programm der Hit FM Privatrado GmbH wird favorisiert, da ein Radioprogramm mit starkem Lokalbezug angeboten werden soll, das die lokalen und regionalen Inhalte mit einem jünger positionierten Musikformat verbindet, um auch die jüngeren Bevölkerungsschichten im Versorgungsgebiet zu erreichen. Für die Niederösterreichische Landesregierung scheint durch die Hit FM Privatrado GmbH als bisherige Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 15/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ an die Hit FM Privatrado GmbH ausgesprochen.

Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere in-

dem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.²

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“ (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der Bundeskommunikationssenat betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Bericht-

erstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt im Programm ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt. Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001 u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0158). Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen (vgl. VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Berücksichtigung der ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Auswahlentscheidung

Im Rahmen der Auswahlentscheidung sind die Vollprogramme der Hit FM Privatrado GmbH und der Antenne Österreich GmbH gegeneinander abzuwägen.

1) Die Hit FM Privatrado GmbH ist die bisherige Zulassungsinhaberin im nunmehr neu zu vergebenden Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“. Das von ihr im Falle einer neuerlichen Zulassungserteilung beantragte Programm „Hit FM St. Pölten“, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist als ein 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen konzipiert. Das Musikprogramm ist im Euro Hot Adult Contemporary (Euro Hot AC) Format gestaltet und setzt sich aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Es umfasst im Wesentlichen die Genres Pop, Pop-Rock, Dance-Pop, Rock und Black und berücksichtigt zudem österreichische Musik. Die Titelauswahl orientiert sich an lokalen, nationalen, europäischen und internationalen Musikrends sowie an den Ergebnissen regelmäßig durchgeführter Markt- und Meinungsforschungen. Der 20%-ige Wortanteil beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet. Im Durchschnitt gestaltet die Hit FM Privatrado GmbH 50 bis 55% des Programms von Hit FM St. Pölten selbst, den Rest gestalten die übrigen Veranstalter des Hit FM Netzwerks.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm ist im verfahrensgegenständlichen Gebiet – lässt man das von der Hit FM Privatrado GmbH bisher verbreitete Programm außer Betracht – derzeit nicht vertreten. Das von der Hit FM Privatrado GmbH geplante Programm unterscheidet sich sowohl hinsichtlich des Musikformats, wie auch betreffend das Wortprogramm vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradoveranstalter.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen, wonach die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Aktuell umfasst das Marktangebot an Privatrados im gesamten Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ das Programm KRONEHIT bzw. im Teilen der Stadt St. Pölten das Programm Radio Arabella Mostviertel.

Bereits im Hinblick auf das Wortprogramm zeigen sich Unterschiede zwischen dem Programm der Hit FM Privatrado GmbH und dem bestehenden Programmangebot. Während KRONEHIT primär bundesweite Themen behandelt, widmet sich Radio Arabella Mostviertel zwar der Region Mostviertel, das Programm fokussiert (mangels entsprechend umfassender Empfangbarkeit) jedoch nicht speziell auf den Raum St. Pölten. Ein Programm wie jenes der Hit FM Privatrado GmbH, das vielfältige lokale Inhalte für die Stadt St. Pölten sowie deren Umgebung bietet, hebt sich somit von dem sonst in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot ab.

Aber auch im Hinblick auf das von der Hit FM Privatrado GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich Unterschiede zum bestehenden Angebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet. KRONEHIT verbreitet ein Musikprogramm im AC Format; die von der Hit FM Privatrado GmbH geplante Musikfarbe ist hingegen Euro Hot AC, ein Subformat des Adult Contemporary, gleichermaßen die „jüngste“ Form des AC-Formats, das sich durch einen hohen Anteil aktueller Musik auszeichnet. Dementsprechend setzt sich das geplante Musikprogramm der Hit FM Privatrado GmbH aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammen. Das Programm Radio Arabella Mostviertel ist schließlich nicht nur auf eine ältere Zielgruppe (nämlich 35+) als jenes der Hit FM Privatrado GmbH (Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen) ausgerichtet, sondern auch in einem gänzlich anderen Musikformat (vorwiegend klassischer Schlager, aber auch Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren) gehalten.

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass sich das geplante Programm der Hit FM Privatrado GmbH, das im Wesentlichen lokale Inhalte für eine jüngere Zielgruppe bietet, somit deutlich vom bisher in diesem Gebiet bestehenden Programmangebot abhebt.

Das Programm der Hit FM Privatrado GmbH bietet sohin im Hinblick auf außenplurale Aspekte ein hohes Maß an Meinungsvielfalt, da das im Versorgungsgebiet bestehende Angebot an privaten Programmen in programmlicher Hinsicht ergänzt bzw. erweitert wird. Zudem lässt das von der Hit FM Privatrado GmbH vorgelegte Konzept auch ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programm erwarten. So räumt die Hit FM Privatrado GmbH im Rahmen ihres 20%-igen Wortanteils der lokalen und serviceorientierten Berichterstattung einen breiten Raum ein. Der Lokalbezug wird insbesondere durch regelmäßige Lokalnachrichten (sechsmal täglich), lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten, Veranstaltungstipps, Berichterstattung aus der Region sowie regelmäßige lokale Live-Übertragungen hergestellt. Die lokale Berichterstattung umfasst Ereignisse aus St. Pölten und den angrenzenden Regionen, insbesondere aus den Bereichen Chronik, Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur. Die vorgesehenen Live-Übertragungen betreffen zum einen solche aus lokalen Clubs und Diskotheken in der Abendschiene, zum anderen Live-Berichte von lokalen Events wie Bädertouren, Snowpartys, Adventmärkten oder Sportveranstaltungen. Zudem werden lokale Themen zB in Form von Interviews, Reportagen, Umfragen oder durch Hörerbeteiligung journalistisch aufbereitet. Das geplante Wortprogramm lässt daher auf eine besondere Berücksichtigung der Interessen im Verbreitungsgebiet schließen. Die Annahme, dass die Hit FM Privatrado GmbH das geplante Programm auch tatsächlich veranstalten kann bzw. wird, stützt sich letztlich auch auf deren wirtschaftlich stabile Situation aufgrund der Einbettung in die Unternehmensgruppe der Medien Union GmbH Wien.

Zudem ist hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt festzuhalten, dass das Ermittlungsverfahren nicht ergeben hat, dass Vorkaufsrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG., mittelbare Alleineigentümerin der bundesweiten Zulassungsinhaberin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., bzw. Pläne einer neuerlichen Veräußerung von Anteilen der Hit FM Privatrado GmbH an die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co KG. bestehen. Auch programmliche Kooperationen mit dem von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. verbreiteten Programm KRONEHIT sind nicht vorgesehen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Hit FM Privatrado GmbH ihre Zulassung bisher gesetzeskonform ausgeübt hat, was der Prognose zusätzliches Gewicht verleiht. Denn gemäß

§ 6 Abs. 2 PrR-G hat die Behörde auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G räumt dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Bedeutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004). Angesichts der bestehenden und von der KommAustria hinsichtlich der Einhaltung des PrR-G bisher unbeanstandeten Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin mit einem beantragten Programm, das zur Gänze dem bisher verbreiteten entspricht, sind verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G möglich, zumal die Hit FM Privatrado GmbH bereits über jene Mitarbeiter bzw. die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt, die für die Programmgestaltung und Programmausstrahlung erforderlich sind.

Hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen sowie zur Eigenständigkeit des Programmangebots ist festzuhalten, dass die Hit FM Privatrado GmbH Teil des Hit FM Netzwerks ist, das insgesamt die Programme Hit FM Mostviertel, Hit FM Waldviertel, Hit FM Burgenland, Hit FM Wiener Neustadt sowie das gegenständliche Programm Hit FM St. Pölten umfasst. Das Programm für diese Sender wird im Funkhaus in Krems zusammengestellt, wobei die einzelnen Programminhalte zum Teil in Krems produziert und zum Teil von den Sendestudios in St. Pölten und Eisenstadt zugeliefert werden. Innerhalb des Hit FM Netzwerks wird das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm (inklusive der internationalen und nationalen Nachrichten) zur Gänze eigengestaltet. Im Durchschnitt gestaltet die Hit FM Privatrado GmbH 50 bis 55% des Programms von Hit FM St. Pölten selbst, den Rest gestalten die übrigen Veranstalter des Hit FM Netzwerks.

Das dargestellte Funkhaus- bzw. Netzwerkkonzept vermag zwar eine besondere Eigenständigkeit der Hit FM Privatrado GmbH nicht zu belegen, es ist jedoch vor dem Hintergrund des konkreten Vorbringens zumindest davon auszugehen, dass das Programm Hit FM St. Pölten von der Hit FM Privatrado GmbH in seinen überwiegenden Teilen eigengestaltet wird.

Bei der Abwägung der beantragten Programmkonzepte anhand der Kriterien des § 6 PrR-G war daher im konkreten Fall das vorliegende Funkhauskonzept der Hit FM Privatrado GmbH hinzunehmen, zumal aus dem Vorbringen der Mitbewerberin kein so überzeugendes Konzept abgeleitet werden konnte, das insgesamt eine den Kriterien des § 6 PrR-G besser entsprechende Hörfunkveranstaltung als das geplante Programm der Hit FM Privatrado GmbH erwarten ließe.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Hit FM Privatrado GmbH ein überwiegend eigengestaltetes, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Vollprogramm beantragt hat, das sich im Wortprogramm und Musikformat von den im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren Programmen deutlich unterscheidet. Die tatsächliche Verwirklichung des angestrebten Lokalgehalts bzw. Bedachtnahme auf die Interessen im Verbreitungsgebiet vermochte die Hit FM Privatrado GmbH insbesondere auch durch die Darstellung einzelner Sendungen bzw. konkreter Inhalte glaubhaft zu machen. Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass die Hit FM Privatrado GmbH durch ihr beantragtes Programm einen großen Beitrag zu Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet leistet. Im Übrigen ist auf die bisher unbeanstandete Tätigkeit der Hit FM Privatrado GmbH als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ sowie darauf zu verweisen, dass das von der Hit FM Privatrado GmbH beantragte Programm zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendeten Programm entspricht.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Hit FM Privatrado GmbH auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Niederösterreichischen Landesregierung.

2) Die Antenne Österreich GmbH plant ein auf die Zielgruppe der 14 bis 49 Jährigen bzw. die Kernzielgruppe der 30 bis 45 Jährigen ausgerichtetes lokales 24 Stunden Vollprogramm. Das geplante Musikprogramm soll eine ausgewogene Mischung aus Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute bieten und durch tägliche Marktforschungen auf die lokalen Bedürfnisse des gegenständlichen Versorgungsgebietes abgestimmt werden. Im Musikprogramm sollen auch österreichische und lokale Titel berücksichtigt werden. Der 20%-ige Wortanteil soll den Fokus auf das Versorgungsgebiet richten und insbesondere regionale und lokale Nachrichten, Wetter- und Verkehrsinformationen sowie regelmäßige Berichterstattung über das Versorgungsgebiet enthalten. Das geplante Programm soll inklusive der überregionalen Nachrichten zur Gänze eigengestaltet werden. Einzelne Sendungen werden von der Antenne Österreich GmbH jedoch für mehrere ihrer Versorgungsgebiete gemeinsam produziert.

Das von der Antenne Österreich GmbH geplante Wortprogramm lässt ein vielfältiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot erwarten und scheint daher mit jenem der Hit FM Privatrado GmbH durchaus vergleichbar zu sein. Angesichts des beantragten Programms mit vielfältigen lokalen Inhalten wäre seitens der Antenne Österreich GmbH daher grundsätzlich ein großer Beitrag zur Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet zu erwarten.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G nicht bloß bezogen auf das jeweilige Programm zu beurteilen ist, sondern es vielmehr auch auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet insgesamt ankommt (Außenpluralität) und somit auch die bereits ausgestrahlten Programme (also das bestehende „Marktangebot“) bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind (vgl. u.a. BKS vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, und BKS vom 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003). Zudem ist es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen des Auswahlkriteriums der Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G durchaus von Bedeutung, welche Zielgruppen durch ein beantragtes Programm angesprochen werden (vgl. VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Im Hinblick auf das von der Antenne Österreich GmbH geplante Musikprogramm ergeben sich Überschneidungen mit dem bestehenden Marktangebot. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass das von der Antenne Österreich GmbH geplante, sehr breit angelegte Musikprogramm, das im Wesentlichen Pop- und Rocktiteln mit Hitqualität aus den 1960-er Jahren bis heute umfasst, zwar nicht als AC-Format bezeichnet wird, es jedoch starke Ähnlichkeiten mit einem solchen aufweist. Vor diesem Hintergrund ergeben sich daher großflächige Überschneidungen mit dem bereits bisher im verfahrensgegenständlichen Gebiet empfangbaren AC-Format der KRONEHIT. Im Unterschied dazu hebt sich das geplante Musikprogramm der Hit FM Privatrado GmbH, das sich im Wesentlichen aus aktuellen Charthits sowie populären Hits von den 1990er Jahren bis heute zusammensetzt, durch die Schwerpunktsetzung auf jüngere, aktuellere Musik vom bestehenden Musikangebot im verfahrensgegenständlichen Gebiet ab.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Programm der Antenne Österreich GmbH an eine alters- und interessenmäßig ähnlich gelagerte Zielgruppe wie jene des Programms KRONEHIT gerichtet ist, wenn auch Unterschiede in der Ausrichtung des Wortprogramms (bundesweit) bestehen, während sich das Programm der Hit FM Privatrado GmbH an eine jüngere Zielgruppe (nämlich in Kern an jene der 10 bis 39 Jährigen) wendet. Der Beitrag der Hit FM Privatrado GmbH zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt im verfahrensgegenständlichen Gebiet ist daher auch deswegen höher einzuschätzen als jener der Antenne Österreich GmbH, weil sie – im Gegensatz zur Antenne Österreich GmbH – sowohl hinsichtlich des Formats als auch hinsichtlich der Zielgruppe ein Segment abdeckt, das derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet noch nicht bedient wird und sich damit im Verhältnis mit be-

reits bestehenden Hörfunkprogrammen an einen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet.

Zum Kriterium der Eigengestaltung ist anzuführen, dass die Antenne Österreich GmbH ein zu 100% eigengestaltetes Programm beantragt hat. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass die Antenne Österreich GmbH zwar formell das gesamte Programm selbst produzieren möchte, ungeachtet dessen sollen jedoch einzelne Sendungen, die in benachbarten oder sonst zusammengehörigen Versorgungsgebieten der Antenne Österreich GmbH ausgestrahlt werden, zur Gänze bzw. teilweise für diese Gebiete gemeinsam produziert werden. Für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet erfolgt demnach eine Orientierung am Programm für das bestehende Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“. Im Unterschied dazu hat die Hit FM Privatrado GmbH vorgebracht, dass innerhalb des Hit FM Netzwerks das gesamte in allen zugehörigen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm zur Gänze eigengestaltet wird, wobei die Hit FM Privatrado GmbH rund 50 bis 55% ihres Programms Hit FM St. Pölten selbst produzieren wird.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates zu verweisen (vgl. BKS 06.10.2003, GZ 6111.092/007-BKS/2003), wonach materiell kein Unterschied zwischen den Fällen erkennbar ist, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt (wie innerhalb des Hit FM Netzwerks) oder ob derselbe Veranstalter (wie die Antenne Österreich GmbH) die von ihr eigengestalteten Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt. Sendet ein Veranstalter die von ihm eigengestalteten Beiträge bei zwei oder mehreren Zulassungen aus, so ist davon auszugehen, dass diesbezüglich ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im Wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde gelegt wird. Diese Beiträge können daher nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates nicht in den Umfang der eigengestalteten Sendungen einberechnet werden (BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Die Betonung des „eigengestalteten“ Charakters des Programms kann daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Antenne Österreich GmbH (ebenso wie das Hit FM Netzwerk) ein einheitlich strukturiertes Konzept für mehrere im wesentlichen gleichartige Hörfunkveranstaltungen in verschiedenen Versorgungsgebieten zugrunde legt. Insofern kann die Antenne Österreich GmbH aus dem Kriterium „größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen“ keinen entscheidenden Vorteil gegenüber der Hit FM Privatrado GmbH ziehen. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass § 6 PrR-G mehrere gleichwertige Kriterien für die Auswahlentscheidung anführt, sodass der größere Anteil an eigengestalteten Sendungen nicht zwingend einen Vorrang einräumt (vgl. zB BKS 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005).

Bei der vorliegenden Auswahlentscheidung war schließlich auch zu berücksichtigen, dass schwerwiegendere Gründe vorliegen müssen, um einen bereits seit mehreren Jahren erprobten und bisher unbeanstandeten Sendebetrieb zu beenden. Im konkreten Fall ist daher der Sachverhalt besonders auch im Lichte des § 6 Abs. 2 PrR-G zu würdigen (vgl. BKS 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006). Solche schwerwiegenden Gründe können im Hinblick auf die Hit FM Privatrado GmbH jedoch nicht erblickt werden.

Schließlich war bei der von der Behörde vorzunehmenden Prognosebeurteilung hinsichtlich der Antenne Österreich GmbH noch Folgendes zu berücksichtigen:

Seit Antragstellung am 04.06.2007 haben sich die Eigentumsverhältnisse an der Antenne Österreich GmbH geändert. So erfolgte zum einen mit Hauptversammlungsbeschlüssen vom 19.07.2007 und 26.07.2007 die Umwandlung der Fellner Medien AG, unmittelbare Alleineigentümerin der Antenne Österreich GmbH, in eine GmbH (Eintragung ins Firmenbuch am 03.08.2007) und zum anderen wurden mit Firmenbucheintragung am 30.08.2007 95% der Geschäftsanteile an der Fellner Medien GmbH von der WOLFGANG FELLNER PRIVATSTIFTUNG an die WF Beteiligungs GmbH abgetreten. Diese Änderungen hat die Antenne Österreich GmbH der Behörde schließlich am 02.11.2007, sohin jeweils mehr als zwei Monate nach Rechtswirksamkeit der Änderungen und damit außer Achtlassung der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G, bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G hat der An-

tragsteller nämlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Diese Anzeigeverpflichtung, deren Nichteinhaltung gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G eine Verwaltungsübertretung darstellt, erstreckt sich sowohl auf die unmittelbaren als auch die mittelbaren Gesellschafter eines Antragstellers. Im Verhältnis zur Anzeigeverpflichtung des § 22 Abs. 4 PrR-G betreffend Änderungen in den Eigentumsverhältnisse eines bestehenden Hörfunkveranstalters außerhalb eines Zulassungsverfahrens besteht eine um sieben Tage verkürzte Anzeigefrist, da jede derartige Änderung im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auch Auswirkungen auf die Frage des Parteiengleichs und damit auf die Dauer des Verfahrens hat (vgl. IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BgNR XXII. GP). Aus der Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G ergibt sich, dass Änderungen betreffend die Eigentumsverhältnisse eines Antragstellers während eines laufenden Zulassungsverfahrens nicht grundsätzlich unzulässig sind, sondern vom Gesetzgeber offenbar in Kauf genommen werden. Neben verfahrensökonomischen Gründen verfolgt diese Bestimmung aber auch den Zweck, dass die Behörde im Entscheidungszeitpunkt in die Lage versetzt wird, anhand der tatsächlichen Eigentümerstruktur eines Antragstellers, die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G zu prüfen und ein Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G durchzuführen.

Die Auswahlentscheidung der Behörde hat gemäß § 6 PrR-G grundsätzlich demjenigen Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten, insbesondere unter Berücksichtigung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien, gewährleistet erscheinen. Zielsetzungen sind etwa die Sicherstellung eines leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetriebes, nach Auffassung der Behörde aber jedenfalls auch ein Privatradiobetrieb unter Einhaltung der Bestimmungen des Privatradiogesetzes. Vor dem Hintergrund, dass die Antenne Österreich GmbH ihre seit Antragstellung geänderten Eigentumsverhältnisse der Behörde zwar zur Kenntnis gebracht, die entsprechende Anzeige gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G aber (deutlich) verspätet eingebracht hat, gelangt die Behörde im Zusammenhalt mit den bereits getroffenen Erwägungen zu den Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G zur Auffassung, dass im Hinblick auf die Zielsetzung eines rechtskonformen Privatradiobetriebes diesbezüglich eine verlässlichere Prognose zugunsten der Hit FM Privatrado GmbH abgegeben werden kann; dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bisher unbeanstandeten Tätigkeit der Hit FM Privatrado GmbH als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“.

Aus all den dargestellten Überlegungen war daher Hit FM Privatrado GmbH im Rahmen einer Auswahl nach § 6 PrR-G gegenüber der Antenne Österreich GmbH der Vorzug zu geben.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a

Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Hit FM PrivatradiogmbH ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige

Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung an die Hit FM Privatrado GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Hit FM Privatrado GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Antragstellerin erteilt werden, so entsteht dieser anderen Zulassungswerberin durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles im Sinne des § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 20. Dezember 2007
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.301/07-026

1	Name der Funkstelle	S POELTEN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Schildberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Hit FM Privatrado GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	100,80																																																																																																																																		
6	Programmname	Hit FM St. Pölten																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E42 43		48N12 47	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	406																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	28,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,4</td> <td>27,9</td> <td>27,9</td> <td>27,2</td> <td>25,8</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>21,0</td> <td>18,5</td> <td>18,5</td> <td>19,5</td> <td>19,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,5</td> <td>18,5</td> <td>21,0</td> <td>23,0</td> <td>24,4</td> <td>25,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,2</td> <td>27,9</td> <td>27,9</td> <td>27,4</td> <td>26,7</td> <td>27,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,2</td> <td>26,9</td> <td>26,4</td> <td>26,9</td> <td>27,4</td> <td>27,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,9</td> <td>26,4</td> <td>26,9</td> <td>27,2</td> <td>27,0</td> <td>26,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	27,4	27,9	27,9	27,2	25,8	24,4	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	23,0	21,0	18,5	18,5	19,5	19,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,5	18,5	21,0	23,0	24,4	25,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	27,2	27,9	27,9	27,4	26,7	27,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	27,2	26,9	26,4	26,9	27,4	27,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	26,9	26,4	26,9	27,2	27,0	26,9	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	27,4	27,9	27,9	27,2	25,8	24,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	23,0	21,0	18,5	18,5	19,5	19,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	18,5	18,5	21,0	23,0	24,4	25,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	27,2	27,9	27,9	27,4	26,7	27,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	27,2	26,9	26,4	26,9	27,4	27,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	26,9	26,4	26,9	27,2	27,0	26,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	EE hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	EE hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			